



Brüssel, den 14. Mai 2024
(OR. en)

9925/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0187(CNS)

FISC 115
ECOFIN 577

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9786/24

Betr.: Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die
Entlastung von überschüssigen Quellensteuern
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu dem
Richtlinienentwurf, auf den sich der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom
14. Mai 2024 verständigt hat.

ANLAGE

ENTWURF

RICHTLINIE DES RATES

über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

1. Die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmarktunion gehören zu den zentralen politischen Prioritäten der Europäischen Union (EU). In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Investitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermisbrauch von entscheidender Bedeutung. Solche Hindernisse bestehen beispielsweise, wenn ineffiziente und unverhältnismäßig aufwendige Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen für öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen, die an gebietsfremde Anleger geleistet werden, bestehen. Darauf hinaus hat sich der aktuelle Stand in einigen Fällen als unzureichend erwiesen, was die Vorbeugung wiederkehrender Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung angeht – wie die Cum-Ex- und Cum-Cum-Skandale zeigen. Daher sollen die Quellensteuerverfahren mit dieser Richtlinie effizienter gestaltet sowie gegen das Risiko von Steuerbetrug und Steuermisbrauch gestärkt werden.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

2. Um die Mitgliedstaaten besser in die Lage zu versetzen, potenziellen Steuerbetrug oder Steuermisbrauch zu verhindern und zu bekämpfen – was derzeit durch den allgemeinen Mangel an zuverlässigen und zeitnah verfügbaren Informationen über Anleger beeinträchtigt wird –, ist es erforderlich, die Möglichkeit eines gemeinsamen Rahmens für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf grenzüberschreitende Anlagen in Wertpapieren zu schaffen, der dem Risiko von Steuerbetrug oder Steuermisbrauch Stand hält. Dieser Rahmen sollte zu einer Angleichung der verschiedenen in den Mitgliedstaaten angewandten Entlastungsverfahren führen und zugleich den Wertpapieremittenten, den für die Quellensteuer zuständigen Stellen, den Finanzintermediären und den Mitgliedstaaten Transparenz und Sicherheit in Bezug auf die Identität der Anleger garantieren. Hierzu sollte sich der Rahmen auf automatisierte Verfahren stützen, wie etwa die Digitalisierung (bezüglich Verfahren und Format) der Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit. Ein solcher Rahmen sollte zudem flexibel genug sein, um die verschiedenen in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Systeme angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig geeignete Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bereitzustellen, um so die Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu mindern. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die unterschiedliche Ausgangslage der Steuerbehörden je nach bestehendem Entlastungssystem zu berücksichtigen. Im Rahmen des Systems der Steuererleichterung an der Quelle können die Steuerbehörden nach Anwendung der Entlastung sachdienliche Informationen über die Anleger und die Zahlungskette einholen. Wird hingegen ein Erstattungssystem angewandt, so ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Steuerbehörden vor der Anwendung der Entlastung ausreichende Informationen einholen, um beurteilen zu können, ob die Entlastung gewährt werden sollte. In beiden Entlastungssystemen sind Vorschriften über die Haftung des Finanzintermediärs im Falle einer unrechtmäßigen Erstattung festgelegt. Diese Richtlinie schränkt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht ein, die Mittel zu regeln, mit denen zertifizierte Finanzintermediäre Aufwendungen für die Anpassung an die in der Richtlinie festgelegten Pflichten oder deren Einhaltung ausgleichen.

2a. Angesichts dieser Unterschiede und auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf nationale Register zertifizierter Finanzintermediäre und die Informationspflichten für jene Mitgliedstaaten nicht verbindlich sein, die über ein umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle verfügen und deren Marktkapitalisierungsquote unter einem bestimmten in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwert liegt. Das Ziel, effiziente und solide Systeme für die Entlastung von überschüssiger Quellensteuer im gesamten Binnenmarkt zu fördern, sollte als verwirklicht betrachtet werden, wenn Mitgliedstaaten, die ihr nationales System für die Entlastung beibehalten, diese beiden in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen. Erstens steht das Kriterium der Marktkapitalisierung in Zusammenhang mit der Größe der Volkswirtschaft und dem möglichen Umfang der Dividendenzahlungen. Eine geringe Marktkapitalisierung bedeutet geringe Dividendausschüttungen und damit ein geringeres Risiko des Steuermisbrauchs. Erreicht oder überschreitet ein Mitgliedstaat die Marktkapitalisierungsquote für einen bestimmten Zeitraum, so sollten die gemeinsamen Vorschriften dieser Richtlinie unwiderruflich gelten. Zweitens sollten die umfassenden Systeme der Steuererleichterung an der Quelle, die eine einfache und effiziente Anwendung des angemessenen Steuersatzes zum Zeitpunkt der Zahlung ermöglichen, als dem in dieser Richtlinie festgelegten System der Steuererleichterung an der Quelle gleichwertig betrachtet werden. Gemeinsam können diese Kriterien sicherstellen, dass Anleger im gesamten Binnenmarkt effektiven Zugang zu effizienten Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer in allen Mitgliedstaaten haben. Für jene Mitgliedstaaten, die über einen relativ kleinen Aktienmarkt und ein ausreichend effizientes nationales System verfügen, würden Änderungen an diesen Systemen nicht als verhältnismäßig betrachtet. Da die gemeinsamen Vorschriften dieser Richtlinie nahezu den gesamten Binnenmarkt abdecken würden, wäre daher eine angemessene Konvergenz verwirklicht.

- 2b. Mit dieser Richtlinie wird der Zugang zu Entlastungssystemen für Anleger in allen Mitgliedstaaten harmonisiert, indem Regelungen für das System der Steuererleichterung an der Quelle und das Schnellerstattungssystem getroffen werden, die den Mitgliedstaaten dennoch weiterhin die Möglichkeit lassen, unter bestimmten Bedingungen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten ihre nationale Regelung für Systeme der Steuererleichterung an der Quelle beizubehalten, und zugleich den Zugang zu Entlastungssystemen in den Mitgliedstaaten gewährleisten. In jedem Fall können die betreffenden Mitgliedstaaten, die es für zweckmäßig halten würden, beispielsweise die Instrumente zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermisbrauch zu stärken, je nach Risikobewertungskriterien die in dieser Richtlinie vorgesehenen Instrumente anwenden.
- 2c. Um als umfassend betrachtet zu werden, solle das nationale System der Steuererleichterung an der Quelle eine Reihe von in dieser Richtlinie festgelegten zentralen Merkmalen aufweisen. Es sollte natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die Anspruch auf eine solche Entlastung haben, umfassenden Zugang bieten. Sofern der Steuerpflichtige einen Anspruch hat, gewährt das nationale System die Entlastung, es sei denn, die von dem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Informationen wurden nicht gemeldet. Grundsätzlich dürfen die vorgeschriebenen Informationen nicht über die in den Artikeln 11, 12 oder 13a genannten Daten hinausgehen. Das nationale System ist sowohl für direkte als auch indirekte Anlagen zugänglich und sollte keine weiteren als die in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Zugangsbeschränkungen aufweisen. Somit sollte das nationale System nicht nur die rechtliche Möglichkeit der Entlastung vorsehen, sondern diese sollte auch tatsächlich gewährt werden, sofern der Steuerpflichtige Anspruch darauf hat. Das nationale System sollte keine zusätzlichen Pflichten wie etwa ein paralleles Meldesystem vorschreiben. Der Mitgliedstaat sollte Vorschriften über die Haftung für den Verlust an Quellensteuereinnahmen sowie Sanktionen bei Verstößen gegen nationale Bestimmungen zu diesem System der Steuererleichterung an der Quelle festlegen. In Bezug auf die Bedingung der Marktkapitalisierungsquote sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die gemäß den technischen Regulierungsstandards erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Erfüllt ein Mitgliedstaat mindestens eine der beiden oben genannten Bedingungen (bezüglich des umfassenden Systems der Steuererleichterung an der Quelle und des Schwellenwerts für die Marktkapitalisierungsquote) nicht oder nicht mehr, so sollte er alle Bestimmungen dieser Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

3. Damit der Ansatz auf Verhältnismäßigkeit basiert, sollte diese Richtlinie nur für die Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern in jenen Mitgliedstaaten gelten, die je nach steuerlicher Ansässigkeit des betreffenden Anlegers unterschiedliche Quellensteuersätze auf Bargeld oder Aktiendividenden erheben. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten eine Entlastung gewähren, wenn in einer Situation, für die ein niedrigerer Satz gilt, ein höherer Satz angewandt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten auch ähnliche Verfahren in Bezug auf Zinszahlungen auf öffentlich gehandelte Anleihen an Gebietsfremde einführen können, um die Effizienz des entsprechenden Entlastungsverfahrens sowie die Einhaltung der Vorschriften seitens der Steuerpflichtigen zu verbessern. Mitgliedstaaten, die keine Entlastungsverfahren für überschüssige Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen benötigen, sind von den in dieser Richtlinie genannten Verfahren nicht betroffen. Sofern eine Entlastung von überschüssigen Quellensteuern erforderlich ist und um einen gemeinsamen Zugang für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern zu gewährleisten, sollten mit dieser Richtlinie Regelungen für ein gemeinsames System der Steuererleichterung an der Quelle und ein Schnellerstattungssystem getroffen werden, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen.
4. Da Anleger in jedem Mitgliedstaat ansässig sein können, sollten die Vorschriften für eine gemeinsame und digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) in allen Mitgliedstaaten gelten. Um sicherzustellen, dass alle Steuerpflichtigen in der EU Zugang zu einem gemeinsamen, geeigneten und wirksamen Nachweis ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, sollten die Mitgliedstaaten ein automatisiertes Verfahren anwenden, wenn sie Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit für die Zwecke der Anwendung eines Systems der Steuererleichterung an der Quelle, eines umfassenden Systems der Steuererleichterung an der Quelle, eines Schnellerstattungssystems oder eines Standard-Erstattungssystems ausstellen, um eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer auf Dividenden, die für öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden, oder auf Zinsen, die für öffentlich gehandelte Anleihen gezahlt werden, falls anwendbar, zu erhalten. Darüber hinaus sollten die eTRCs in derselben erkennbaren und allgemein akzeptierten digitalen Form und mit dem gleichen Inhalt ausgestellt werden.

Im Interesse einer höheren Effizienz sollte die Bescheinigung den größtmöglichen Zeitraum eines Kalenderjahres oder Steuerjahres (etwa ein jahresübergreifendes Steuerjahr oder ein Steuerjahr, das länger als ein Kalenderjahr ist), für das sie ausgestellt wird, abdecken und als Nachweis über die Ansässigkeit im bescheinigten Zeitraum gültig bleiben. Die ausstellenden Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, eine eTRC ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, falls den Steuerbehörden Nachweise dafür vorliegen, dass der Steuerpflichtige während des gesamten oder eines Teils des abgedeckten Zeitraums nicht in dem ausstellenden Mitgliedstaat ansässig ist. Damit Rechtsträger in der EU effizient identifiziert werden können, sollte in der Bescheinigung die Steuer-Identifikationsnummer oder, falls eine solche nicht vorhanden ist (wenn der betreffende Mitgliedstaat keine derartige Nummer für Steuerpflichtige erteilt), eine für Steuerzwecke verwendete funktionale Entsprechung und – sofern diese der die Bescheinigung ausstellenden Behörde vorliegt – die einheitliche europäische Kennung (EUID) oder die Rechtsträgerkennung (LEI) oder eine für den gesamten abgedeckten Zeitraum gültige Registrierungsnummer für Rechtsträger angegeben sein. Zudem ist für den Fall, dass für eine natürliche Person keine Steuer-Identifikationsnummer vorliegt, etwa weil der Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, keine derartige Nummer für Steuerpflichtige erteilt, ebenfalls die Verwendung einer funktionalen Entsprechung für Steuerzwecke vorgesehen. Die verwendeten Kennungen sollten für den gesamten abgedeckten Zeitraum gültig sein. Die eTRC enthält einen Verweis auf das Doppelbesteuerungsabkommen, für dessen Zwecke ein Steuerpflichtiger beantragt, als steuerlich ansässig zu gelten, sofern anwendbar. Damit die eTRC vom Quellenmitgliedstaat als gültiger Nachweis der Ansässigkeit anerkannt wird, wenn die Quellensteuerentlastung gemäß den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens beantragt wird, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen in der eTRC angegeben wird. Die ausstellende Behörde kann beschließen, auf einer bestimmten Bescheinigung mehr als ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen anzugeben. Wenngleich die eTRC in erster Linie der Umsetzung der Quellensteuerverfahren dient, kann sie auch einen umfassenderen Anwendungsbereich haben und über die Quellensteuerverfahren hinaus dem Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit dienen. Die eTRC darf keine zusätzlichen Informationen für die Zwecke der Verfahren der Quellensteuerentlastung enthalten. Die eTRC soll einmal im Kalenderjahr oder einmal im Steuerjahr ausgestellt werden, selbst wenn ein und derselbe Steuerpflichtige in demselben Quellenmitgliedstaat mehrfach Anlagen tätigt, solange die steuerliche Ansässigkeit des Steuerpflichtigen unverändert bleibt.

5. Um das Ziel einer effizienteren Entlastung von überschüssiger Quellensteuer zu erreichen, sollten unionsweit gemeinsame Verfahren eingeführt werden, damit schnell klare und zuverlässige Informationen über die Identität des Anlegers eingeholt werden können – insbesondere im Falle einer großen Anlegerbasis, d. h. in Bezug auf Anlagen in öffentlich gehandelte Wertpapiere, bei denen es schwierig ist, die Identität der einzelnen Anleger zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sollten es diese Verfahren auch ermöglichen, den angemessenen Steuersatz bereits zum Zeitpunkt der Zahlung anzuwenden (Steuererleichterung an der Quelle) oder zu viel gezahlte Steuern schnell zu erstatten. Da grenzüberschreitende Investitionen in der Regel eine Zahlungskette von Finanzintermediären umfassen, sollten die einschlägigen Verfahren auch die Rückverfolgung und Identifizierung der Kette der Intermediäre und folglich des Einkommensstroms vom Emittenten des Wertpapiers bis zum eingetragenen Eigentümer ermöglichen sowie Informationen über den zugrunde liegenden Anleger liefern. An den gängigsten Arten von Anlagevereinbarungen wird in der Regel eine Depotbank oder ein anderer Rechtsträger im Bereich Anlagen (z. B. ein Makler) beteiligt sein, die oder der die Wertpapiere in ihrem oder seinem Namen für den zugrunde liegenden Anleger hält. Bei diesen Arten von Vereinbarungen würde der zugrunde liegende Anleger in Bezug auf die Wertpapiere als der eingetragene Eigentümer gelten. Mitgliedstaaten, die Quellensteuer auf Erträge aus Wertpapieren erheben und Entlastung von überschüssigen Steuern gewähren und die nicht über ein umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle verfügen oder deren Marktkapitalisierungsquote dem in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwert entspricht oder darüber liegt, sollten daher ein nationales Register einrichten und führen, in dem die Finanzintermediäre mit einer maßgeblichen Rolle in der Zahlungskette erfasst sind. Nach ihrer Eintragung sollten diese Finanzintermediäre zur Meldung der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die von ihnen ausgeführten Dividenden- oder Zinszahlungen, falls anwendbar, verpflichtet sein. Die bereitzustellenden Informationen sollten sich – soweit sie dem meldenden Intermediär zur Verfügung stehen – auf Informationen beschränken, die für die Rekonstruktion der Zahlungskette von entscheidender Bedeutung und daher für die Verhinderung von Betrugs- oder Missbrauchsrisiken nützlich sind. Mitgliedstaaten, die unterschiedliche Quellensteuersätze auf Zinsen erheben und ähnliche Entlastungsverfahren anwenden müssen oder die über ein umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle verfügen und deren Marktkapitalisierungsquote unter dem in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwert liegt, können gegebenenfalls auch in Erwägung ziehen, das eingerichtete nationale Register zu nutzen.

6. Da es sich bei den Finanzintermediären, die am häufigsten an den Zahlungsketten von Wertpapieren beteiligt sind, um große Institute im Sinne der Eigenmittelverordnung (CRR) sowie um Zentralverwahrer handelt, die Dienstleistungen als für die Quellensteuer zuständige Stellen erbringen, sollten diese Rechtsträger verpflichtet sein, die Eintragung in nationalen Registern der Mitgliedstaaten zu beantragen. Sind diese eintragungspflichtigen Rechtsträger über eine oder mehrere Zweigniederlassungen oder eine oder mehrere Tochtergesellschaften in einem Mitgliedstaat tätig, so sollten diese Rechtsträger wählen können, die Eintragungspflicht in jedem Quellenmitgliedstaat entweder als ein einziger zertifizierter Finanzintermediär auf Gruppenebene oder auf Ebene einzelner Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften oder einer Kombination daraus zu erfüllen. Auch andere Finanzintermediäre sollten die Eintragung in die nationalen Register der Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen beantragen dürfen. In beiden Fällen, d. h. entweder im Rahmen der obligatorischen oder der freiwilligen Eintragung, sollten Finanzintermediäre die Möglichkeit haben, sich selbst einzutragen oder sich von einem anderen Finanzintermediär vertreten zu lassen, der in ihrem Namen handelt, um den Verwaltungsaufwand und die Auswirkungen auf die von ihnen gewünschte Organisationsweise so gering wie möglich zu halten. Die Eintragung sollte vom Finanzintermediär selbst beantragt werden, indem er über das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre, das als einzige Anlaufstelle dienen sollte, einen entsprechenden Antrag einreicht. Diese Anträge sollten über das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre an die betreffenden Mitgliedstaaten weitergeleitet werden. Daraufhin sollten die Mitgliedstaaten über den Antrag auf Eintragung entscheiden. Das Portal sollte daher als Instrument dienen, das die Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Eintragung von Finanzintermediären abbildet.

Diese Richtlinie sollte auch Vorschriften über die Anforderungen für eine solche Eintragung sowie Vorschriften über deren Ablehnung enthalten. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sollte es Finanzintermediären weiterhin gestattet sein, die Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen, wenn die Gründe für die Ablehnung beseitigt wurden. Sobald Finanzintermediäre im Register eingetragen sind, sollten sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat als „zertifizierte Finanzintermediäre“ gelten und den einschlägigen Melde- und Mitteilungspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegen, während ihnen gleichzeitig das Recht eingeräumt werden sollte, die Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Entlastungsverfahren zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre bei Eintragung eines zertifizierten Finanzintermediärs aktualisieren. Diese Richtlinie sollte außerdem Vorschriften über die Streichung aus dem nationalen Register oder über die Verweigerung des Zugangs zu den Entlastungssystemen enthalten. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, Eintragungen zu streichen, den Zugang zu solchen Entlastungssystemen zu verweigern oder einen Antrag auf Eintragung abzulehnen, so sollte er das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre entsprechend aktualisieren. Diese Mitteilungen sollen es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die ergriffenen Maßnahmen bzw. die Streichung oder die Ablehnung zu bewerten und sie im Zusammenhang mit einem künftigen Antrag auf Eintragung desselben Finanzintermediärs in ihrem jeweiligen eigenen nationalen Register zu berücksichtigen. Für die Rechte und Pflichten der Beteiligten, einschließlich des Rechts auf Einlegung von Rechtsmitteln, in Bezug auf Entscheidungen, die ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Eintragung und der Streichung aus seinem nationalen Register trifft, gelten die nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

7. Um mehr Transparenz in Bezug auf die Identität und die Umstände des Anlegers, der eine Dividenden- oder Zinszahlung erhält, sowie über den Zahlungsstrom vom Emittenten zu gewährleisten, sollten zertifizierte Finanzintermediäre relevante Informationen innerhalb bestimmter Fristen übermitteln. In dieser Richtlinie sollten zwei Optionen für die Informationsübermittlung vorgesehen werden, und zwar eine direkte und eine indirekte Meldung. Im Falle einer direkten Meldung sollte ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der zuständigen Behörde des Quellenmitgliedstaats übermitteln. Im Falle einer indirekten Meldung sollten die Informationen von den zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette in fortlaufender Reihenfolge und entsprechend der Stellung dieser zertifizierten Finanzintermediäre innerhalb der Wertpapier-Zahlungskette, der sie angehören, bereitgestellt werden. Die sollte dazu führen, dass die betreffenden Informationen die für die Quellensteuer zuständige Stelle oder einen benannten zertifizierten Finanzintermediär erreichen, die oder der sie anschließend der zuständigen Behörde des Quellenmitgliedstaats meldet. Die gemeldeten Daten sollten Informationen über die Anspruchsberechtigung des betreffenden Anlegers enthalten, sich jedoch auf die Informationen beschränken, die dem meldenden zertifizierten Finanzintermediär zur Verfügung stehen. Finanzintermediäre, die nicht verpflichtet sind und sich nicht dafür entschieden haben, sich als zertifizierte Finanzintermediäre eintragen zu lassen, sollten keinen Meldepflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegen. Dennoch sind Informationen über die ausgeführten Zahlungen von Intermediären, bei denen es sich nicht um zertifizierte Finanzintermediäre handelt, nach wie vor relevant für die ordnungsgemäße Rekonstruktion der Zahlungskette, bevor die gemäß dieser Richtlinie festgelegten Entlastungssysteme zur Anwendung kommen.

- 7a. Um sicherzustellen, dass es in der Zahlungskette keine Informationslücken gibt, und um Anlegern den Zugang zu den Entlastungsverfahren zu ermöglichen, sollte es einem zertifizierten Finanzintermediär, der möglicherweise nicht direkt an einer bestimmten Zahlungskette beteiligt ist, durch diese Richtlinie gestattet sein, innerhalb dieser Kette an die Stelle eines Finanzintermediärs, der kein zertifizierter Finanzintermediär ist, zu treten. Dies bedeutet, dass der zertifizierte Finanzintermediär die Verantwortlichkeiten und die Haftung im Zusammenhang mit der Informationsübermittlung und dem Entlastungssystem übernimmt, die einem Finanzintermediär obliegen würden, wenn er ein zertifizierter Finanzintermediär wäre. Durch diese Vereinbarung zwischen Finanzintermediären sollten die Steuerbehörden alle relevanten Informationen einholen und Informationen über die gesamte Zahlungskette wirksam abgleichen können, und Anlegern sollte der Zugang zum Entlastungssystem möglich sein, selbst in den Fällen, in denen ein Finanzintermediär beteiligt ist, der weder in einem Mitgliedstaat eingetragen noch an die Pflichten gemäß dieser Richtlinie gebunden ist.
- 7b. Durch diese Richtlinie sollten zertifizierte Finanzintermediäre jedoch nicht daran gehindert werden, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten auszulagern. Daher sollte es einem zertifizierten Finanzintermediär gestattet sein, sich auf Dritte zu stützen, um die einschlägigen Pflichten im Zusammenhang mit Quellensteuerverfahren zu erfüllen. In jedem Fall sollte der zertifizierte Finanzintermediär, der seine Verantwortlichkeiten ausgelagert hat, weiterhin für diese Pflichten verantwortlich sein.

8. Um die Kapitalmarktunion wirksamer und wettbewerbsfähiger zu machen, sollten Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Einkünfte aus Wertpapieren erleichtert und beschleunigt werden, soweit die relevanten zertifizierten Finanzintermediäre angemessene Informationen, auch über die Identität des Anlegers, bereitgestellt haben. Zu den relevanten zertifizierten Finanzintermediären zählen alle diejenigen zertifizierten Finanzintermediäre in der Wertpapier-Zahlungskette, die sich zwischen dem Anleger und dem Emittenten der Wertpapiere befinden, welche gegebenenfalls auch Informationen über die von nicht zertifizierten Finanzintermediären in der Kette getätigten Zahlungen vorlegen müssen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten sollten zwei verschiedene Verfahren vorgesehen werden: erstens die Steuererleichterung an der Quelle durch direkte Anwendung des angemessenen Steuersatzes zum Zeitpunkt des Steuerabzugs und zweitens ein Schnellerstattungssystem, bei der ein solcher Antrag auf Erstattung von dem zertifizierten Finanzintermediär eingereicht und innerhalb einer bestimmten Frist, die in dieser Richtlinie geregelt wird, von der Steuerbehörde des Quellenmitgliedstaats bearbeitet wird. Werden diese Erstattungen nicht innerhalb dieser Fristen bearbeitet, so werden Verzugszinsen angewandt, wenn die nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Bestimmungen enthalten. Entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten, die Kapitel III anwenden, ein System der Steuererleichterung an der Quelle oder ein Schnellerstattungssystem oder eine Kombination aus beiden einführen können, wobei mindestens eines der beiden Systeme allen Anlegern zur Verfügung stehen muss. Diese Mitgliedstaaten sollten die Beschränkung festlegen können, dass für bestimmte Fälle, wie z. B. Szenarien mit geringem Risiko, lediglich ein System verwendet werden kann, sofern das andere System für alle anderen Fälle verfügbar bleibt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Im Rahmen des für die entsprechenden Verfahren geltenden nationalen Systems ist es weiterhin möglich, auf Zahlungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen – wie etwa Dividenden börsennotierter Gesellschaften, die an im Quellenmitgliedstaat ansässige eingetragene Eigentümer gezahlt werden, Dividenden nicht börsennotierter Gesellschaften oder Zinsen, wenn sich ein Mitgliedstaat nicht für die Anwendung dieser Richtlinie auf Zinszahlungen entschieden hat –, eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer zu gewähren.

Wenn die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie für Zahlungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, nicht erfüllt sind oder der betreffende Anleger dies wünscht, sollten die Mitgliedstaaten als Ausweichsystem zu den in der Richtlinie festgelegten Schnellverfahren nationale Standard-Erstattungsverfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer anwenden. Anleger oder ihre bevollmächtigten Vertreter, die Anspruch auf eine Entlastung haben, dürfen überschüssige Quellensteuer, die in einem Mitgliedstaat erhoben wurde, nur dann zurückfordern, wenn der zertifizierte Finanzintermediär nicht von dem Verfahren der Steuererleichterung an der Quelle oder dem Schnellerstattungsverfahren Gebrauch gemacht hat.

- 8a. Wenn die Gefahr von Steuerbetrug oder Steuermisbrauch besteht, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen durchzusetzen und gründliche Untersuchungen durchzuführen, bevor ein Antrag auf Schnellerstattung bearbeitet wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, einen Erstattungsantrag unter bestimmten Bedingungen abzulehnen. Diese Bedingungen sollten auch Fälle einschließen, in denen die Antragsanforderungen nicht erfüllt werden oder die Zahlungskette nicht rekonstruiert werden kann. Ein Erstattungsantrag kann auch abgelehnt werden, wenn der Mitgliedstaat beschließt, ein Überprüfungsverfahren oder eine Steuerprüfung auf der Grundlage von Risikobewertungskriterien einzuleiten. Diese Überprüfungsverfahren oder Steuerprüfungen können bei jedem Fall angewandt werden, bei dem ein Risiko für Steuerbetrug oder Steuermisbrauch festgestellt wird.

9. Damit die Systeme zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern zuverlässig funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, auch zertifizierte Finanzintermediäre verpflichten, die Anspruchsberechtigung von Anlegern, die eine Entlastung beantragen möchten, zu überprüfen. Insbesondere sollten zertifizierte Finanzintermediäre die Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit des jeweiligen Anlegers sowie eine Erklärung darüber einholen, dass dieser Anleger gemäß den Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen Anspruch auf Quellensteuerentlastung hat und, wenn der Quellenmitgliedstaat dies verlangt, der wirtschaftliche Eigentümer in Bezug auf die Dividenden- oder Zinszahlung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen im Sinne des Kommentars zu Artikel 10 oder Artikel 11 des OECD-Musterabkommens ist. Die Quellenmitgliedstaaten haben somit die Option, die Erklärung zum wirtschaftlichen Eigentümer anzufordern. Zertifizierte Finanzintermediäre sollten verpflichtet sein, den anwendbaren Quellensteuersatz auf der Grundlage der spezifischen Umstände des Anlegers zu überprüfen und anzugeben, ob sie Kenntnis von einer Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Wertpapieren haben, die vor dem Tag der Notierung ex Dividende nicht abgewickelt wurde, abgelaufen ist oder anderweitig beendet wurde. In diesem Zusammenhang sollte diese Pflicht in dem Sinne verstanden werden, dass der zertifizierte Finanzintermediär, der dem Anleger am nächsten steht (d. h., Letzterer ist sein Kunde), angemessene Maßnahmen ergreifen sollte, um solche Kontrollen nach Treu und Glauben durchzuführen. Beispielsweise sollten zertifizierte Finanzintermediäre prüfen, ob die Informationen in der eTRC oder deren Entsprechung oder die Informationen in der Erklärung des Anlegers nicht im Widerspruch zu den Informationen, die diese zertifizierten Finanzintermediäre im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit über ihre Kunden eingeholt haben, wie etwa Kontoinformationen des Anlegers, und anderen Informationen stehen, die sie möglicherweise infolge der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zur Kundenidentifizierung eingeholt haben. Daher sollten zertifizierte Finanzintermediäre nicht verpflichtet sein, weitere Prüfungen durchzuführen oder weitere Informationen von ihrem Kunden anzufordern und einzuholen. Darüber hinaus sollte der Anleger verpflichtet sein, den Finanzintermediär über jede Änderung seiner maßgeblichen Umstände zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Sorgfaltspflichten jährlich durchgeführt werden, es sei denn, der zertifizierte Finanzintermediär weiß oder hat Grund zu der Annahme, dass eine Änderung der Umstände vorliegt oder die Informationen unrichtig oder unzuverlässig sind.

- 9a. Die Anwendung der FASTER-Verfahren beruht auf der Angleichung der Bedingung, dass der eingetragene Eigentümer (entweder eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der als Inhaber der Wertpapiere berechtigt ist, Dividenden oder Zinsen zu erhalten) auch die Person ist, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, Anspruch auf Quellensteuerentlastung hat. Wenn der eingetragene Eigentümer auch derjenige ist, der Anspruch auf eine Entlastung hat, können nur die Bestimmungen für Direktinvestitionen Anwendung finden. In Fällen, in denen es jedoch keine Übereinstimmung zwischen dem eingetragenen Eigentümer und der Person gibt, die Anspruch auf die Entlastung hat, können die Bestimmungen für indirekte Investitionen Anwendung finden. Diese besonderen Bestimmungen sind vorgesehen, um die Entlastung in den Fällen zu gewähren, in denen bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder deren Anleger möglicherweise Anspruch auf eine Entlastung haben, aber nicht der eingetragene Eigentümer sind, weil die Wertpapiere von einer anderen juristischen Person oder einem steuerlich transparenten OGA gehalten werden. Die Bestimmungen über indirekte Investitionen gewährleisten, dass berechtigte Anleger Zugang zu den Verfahren der Richtlinie haben. Daher sollten die Mitgliedstaaten in die Auslegung des Begriffs „OGA“ auch OGA einbeziehen, die auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder eines Doppelbesteuerungsabkommens im eigenen Namen oder im Namen von berechtigten Anlegern, die Eigenkapital an einem OGA halten, eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer beantragen können. Der zertifizierte Finanzintermediär muss auch dann die Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn er an indirekten Investitionen beteiligt ist. Darüber hinaus kann der zertifizierte Finanzintermediär haftbar gemacht werden, wenn es zu einem Verlust an Steuern kommt.

10. Es wird anerkannt, dass Finanzvereinbarungen genutzt werden können, um das Eigentum an einem Wertpapier ganz oder teilweise und/oder relevante Anlagerisiken zu verlagern. Zugleich wurde nachgewiesen, dass solche Vereinbarungen im Rahmen von Dividendenarbitrage- und Dividenden-Stripping-Systemen wie etwa dem Cum-Ex-System und dem Cum-Cum-System ausschließlich zu dem Zweck genutzt wurden, Erstattungen zu erhalten, obwohl kein Anspruch darauf bestand, oder einen höheren Erstattungsbetrag zu erzielen als den Betrag, auf den ein Anleger tatsächlich Anspruch hatte. Vereinbarungen wie etwa Terminkontrakte, Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Derivate, Lombardgeschäfte und Differenzverträge können als Finanzvereinbarungen betrachtet werden, wenn sie eine vorübergehende oder dauerhafte Trennung zwischen der natürlichen Person oder dem Rechtsträger, die bzw. der die wirtschaftlichen Risiken der Investition trägt, und dem rechtlichen Eigentümer der Aktie oder der zugrunde liegenden Rechte zur Folge haben. Diese Beispiele sind nicht erschöpfend. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass das Eigentum nicht auf den Käufer oder Entleiher der Wertpapiere übertragen wird, wenn durch Rechtsgeschäfte wie etwa Wertpapierleihgeschäfte, Optionen oder Terminkontrakte das wirtschaftliche Risiko beim Verkäufer oder Verleiher der Wertpapiere verbleibt. Jede Vereinbarung, nach der die Dividende zwischen den betroffenen Parteien ausgeglichen wird, kann als Finanzvereinbarung betrachtet werden.

Dieser Ausgleich zwischen den betroffenen Parteien wird nicht immer in bar vorgenommen, sondern kann auch auf mehr oder weniger indirekte Weise erfolgen, wie z. B. über den Preisunterschied bei Wertpapieren oder Derivaten. Für die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermisbrauch brauchen die Steuerbehörden Informationen über Finanzvereinbarungen. Erfolgt die Meldung direkt, so sollten diese Informationen nur von den zertifizierten Finanzintermediären verlangt werden, die aufgrund ihrer Stellung innerhalb der Kette möglicherweise direkt an der betreffenden Finanzvereinbarung beteiligt waren, was bei den zertifizierten Finanzintermediären der Fall ist, die die Entlastung beantragen. Erfolgt die Meldung indirekt, so müssen die Informationen über die Finanzvereinbarungen von dem zertifizierten Finanzintermediär des eingetragenen Eigentümers gemeldet werden, und diese Informationen sollten entlang der Wertpapier-Zahlungskette in fortlaufender Reihenfolge gemeldet werden, wodurch sie letztlich die für die Quellensteuer zuständige Stelle oder einen benannten zertifizierten Finanzintermediär erreichen. Dies bedeutet, dass andere meldende zertifizierte Finanzintermediäre die Informationen über diese Finanzvereinbarungen an die für die Quellensteuer zuständige Stelle oder einen benannten zertifizierten Finanzintermediär übermitteln müssen, auch wenn diese meldenden zertifizierten Finanzintermediäre nicht direkt an der betreffenden Finanzvereinbarung beteiligt sind. Im Falle von Anleihen und Zinszahlungen ist eine Meldung über Finanzvereinbarungen nicht erforderlich.

- 10a. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Nutzung von Verfahren der Steuererleichterung an der Quelle oder der Schnellerstattung in den Fällen zu beschränken, in denen ein erhöhtes Risiko von Steuerbetrug und Steuermisbrauch besteht. Daher ist es angemessen, eine Liste solcher Fälle vorzusehen, in denen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Anträge auf Entlastung auszuschließen und weitere Kontrollen durchzuführen. Um den Unterschieden in den nationalen Rechtssystemen und insbesondere in der Bewertung des Steuerrisikos Rechnung zu tragen, sollte eine solche Liste nicht verbindlich sein, und die Festlegung, welche dieser Fälle unter das Standard-Erstattungsverfahren fallen sollten, sollte im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie es nicht gestatten, dass Fälle, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten ein erhöhtes Risiko darstellen, in den Genuss einer Steuererleichterung an der Quelle oder einer Schnellerstattung kommen können. Diese Maßnahme würde sicherstellen, dass die Steuerbehörden besser in der Lage sind, missbräuchliche Systeme zu bekämpfen, da sie die Möglichkeit hätten, weitere Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob Anträge auf Entlastung gerechtfertigt sind und ihnen stattgegeben werden sollte. Einer dieser Fälle besteht in einem Schwellenwert, der sich auf einen Bruttodividendenbetrag bezieht. Dieser Schwellenwert sollte für jeden eingetragenen Eigentümer oder für jeden Anleger, der Anspruch auf die Entlastung von der überschüssigen Quellensteuer hat, berechnet werden, wenn der eingetragene Eigentümer ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder seine benannte juristische Person ist. Dieser Schwellenwert sollte nicht gelten, wenn ein betreffender Organismus für gemeinsame Anlagen, der seinen Sitz in der EU hat und den Regelungen der EU unterliegt, ein gesetzliches Rentensystem eines Mitgliedstaats oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 in einem Mitgliedstaat eingetragen oder zugelassen ist, Anspruch auf die Entlastung hat. Diese Organismen, Systeme und Einrichtungen sind streng reguliert und unterliegen der Aufsicht durch die zuständigen nationalen Behörden sowie soliden internen Kontrollen. Dadurch wird die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durchgesetzt und das Risiko von Steuerbetrug und Steuermisbrauch minimiert. Dennoch gibt es Fälle, in denen Steuerpflichtige den ermäßigten Quellensteuersatz auf der Grundlage von EU-Rechtsvorschriften, die durch nationale Vorschriften umgesetzt wurden, geltend machen könnten.

Dies wäre typischerweise der Fall, wenn durch das innerstaatliche Recht sichergestellt ist, dass die Niederlassungsfreiheit oder der freie Kapitalverkehr gleichermaßen sowohl in innerstaatlichen als auch in vergleichbaren nicht innerstaatlichen Situationen gewährt wird, oder wenn eine Richtlinie umgesetzt wird. In solchen Fällen können Überprüfungen erforderlich sein, insbesondere um die Vergleichbarkeit der Situationen und die Anwendbarkeit des nationalen Rechts auf grenzüberschreitende Fälle zu bewerten. Unter diesen Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Fälle im Rahmen eines bestehenden nationalen Systems der Steuererleichterung an der Quelle zu behandeln, wenn in einem solchen bestehenden System diese Überprüfungen erforderlich sind; somit würde dies für diese Fälle am schnellsten und sichersten zu einer Entlastung von überschüssiger Quellensteuer führen.

- 10b. Angesichts der wichtigen Rolle, die zertifizierten Finanzintermediären mit der Meldung vollständiger und korrekter Informationen übertragen wird, die als Grundlage für die Quellensteuerentlastung oder -erstattung dienen, ist es angemessen, dass die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zumindest die Vorschriften enthalten, nach denen zertifizierte Finanzintermediäre für den vollständigen oder teilweisen Verlust an Quellensteuereinnahmen, der den Mitgliedstaaten dadurch entsteht, dass die zertifizierten Finanzintermediäre die Kernpflichten dieser Richtlinie vollständig oder teilweise nicht einhalten, haftbar gemacht werden können. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften eine unbedingte gesamtschuldnerische Haftung für zertifizierte Finanzintermediäre vorsehen, die die Entlastung beantragen. Darüber hinaus sollten andere Aspekte der Haftung weiterhin vollständig durch die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt werden. Dazu können gesamtschuldnerisch handelnde, für die Quellensteuer zuständige Stellen gehören, die nicht die Rolle zertifizierter Finanzintermediäre ausüben, sowie Fälle im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Haftung von eingetragenen Eigentümern und Anlegern, die den zertifizierten Finanzintermediären unvollständige oder unrichtige Informationen übermitteln. In dieser Richtlinie werden keine Vorschriften über die Haftung in Bezug auf das Standard-Erstattungssystem festgelegt.
11. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der anwendbaren Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen gemäß dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften festlegen. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

12. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie in jedem betroffenen Mitgliedstaat ist für die Förderung der Kapitalmarktunion insgesamt sowie für den Schutz der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig statistische Informationen über die Umsetzung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet übermitteln. Die Kommission sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten eine Bewertung der Wirksamkeit der anwendbaren Vorschriften vornehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission etwaige Aktualisierungen der mit dieser Richtlinie eingeführten Vorschriften in Erwägung ziehen.
13. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere für die digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit, das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre, die Meldung von Finanzintermediären, die Erklärung des eingetragenen Eigentümers und den Antrag auf Entlastung gemäß dieser Richtlinie, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung von Standardformularen mit einer beschränkten Anzahl von Bestandteilen, einschließlich der Sprachenregelung, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ausgeübt werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

14. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Die Datenverarbeitung ist in dieser Richtlinie auch zu dem Zweck geregelt, einem allgemeinen öffentlichen Interesse zu dienen, nämlich der Frage der Besteuerung und dem Zweck der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, der Sicherung der Steuereinnahmen und der Förderung einer gerechten Besteuerung, welche die Möglichkeiten für die soziale, politische und wirtschaftliche Integration in den Mitgliedstaaten verbessert. Für die Zwecke der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Richtlinie und zur Gewährleistung der Verwirklichung dieser Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, den Umfang bestimmter in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegter Rechte betroffener Personen zu beschränken. Solche Beschränkungen sollten jedoch nicht über das für die Verwirklichung der genannten Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In Bezug auf die zusätzlichen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie zum Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit des Steuerpflichtigen verlangt werden können, sollte die Einholung solcher Informationen in Bezug auf eine natürliche Person so verstanden werden, dass sie sich auf die Identifizierung der natürlichen Person beschränkt.
15. Da das Ziel dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Transaktionen und der Notwendigkeit, die Befolgungskosten im gesamten Binnenmarkt zu senken, auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
16. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ angehört —

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Ausstellung einer digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit durch die Mitgliedstaaten sowie das Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, die ein Mitgliedstaat möglicherweise auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und, sofern anwendbar, auf Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen erhebt, welche an eingetragene Eigentümer mit steuerlicher Ansässigkeit außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats gezahlt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Kapitel I und IV gelten für alle Mitgliedstaaten. Kapitel II gilt für alle Mitgliedstaaten in Bezug auf alle natürlichen Personen und Rechtsträger, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig sind.
- (2) Kapitel III gilt unwiderruflich für alle Mitgliedstaaten, die eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer auf Dividenden gewähren, die für von einem in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausgegebene öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden, wenn sie nicht über ein umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle verfügen, das in solchen Fällen anwendbar ist, oder wenn ihre Marktkapitalisierungsquote für jedes der vier aufeinanderfolgenden Jahre 1,5 % oder mehr beträgt, wie in den letzten vier zur Frist der Umsetzung dieser Richtlinie vorliegenden Veröffentlichungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde festgelegt.
- (3) [gestrichen]

- (4) Mitgliedstaaten, die über ein umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle verfügen, das auf die überschüssige Quellensteuer auf Dividenden anwendbar ist, die für von einem in ihrem Hoheitsgebiet Ansässigen ausgegebene öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden, können Kapitel III unwiderruflich anwenden, wenn ihre Marktkapitalisierungsquote für mindestens eines der vier aufeinanderfolgenden Jahre weniger als 1,5 % beträgt, wie in den letzten vier zur Frist der Umsetzung dieser Richtlinie vorliegenden Veröffentlichungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde festgelegt.
- (5) Die Mitgliedstaaten wenden Kapitel III innerhalb von fünf Jahren unwiderruflich an, nachdem aus der vierten aufeinanderfolgenden Veröffentlichung der Daten durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hervorgeht, dass ihre Marktkapitalisierungsquote von 1,5 % in jedem der vier aufeinanderfolgenden Jahre erreicht oder überschritten wird.
- (6) Mitgliedstaaten, die eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer auf Zinsen gewähren, die für von einem in ihrem Hoheitsgebiet Ansässigen ausgegebene öffentlich gehandelte Anleihen gezahlt werden, können Kapitel III anwenden.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „überschüssige Quellensteuer“ die Differenz zwischen dem Quellensteuerbetrag, den ein Mitgliedstaat bei gebietsfremden Eigentümern von Wertpapieren auf Dividenden oder Zinsen aus diesen Wertpapieren erhebt, indem er den allgemeinen für das Inland geltenden Steuersatz anwendet, und dem niedrigeren auf dieselben Dividenden bzw. Zinsen anfallenden Quellensteuerbetrag, der sich gegebenenfalls aus der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens bzw. spezifischer nationaler Rechtsvorschriften durch jenen Mitgliedstaat ergibt;
2. „öffentlich gehandelte Aktie“ eine Aktie, die im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 21 und 22 der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt wird;

3. „öffentlich gehandelte Anleihe“ eine Anleihe, die im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 21, 22 und 23 der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist oder über ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem gehandelt wird;
4. „Finanzintermediär“ einen Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014, ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder eine Zweigniederlassung dieser Rechtsträger oder eine juristische Person aus einem Drittland, die für die Erbringung von Dienstleistungen zugelassen ist, welche mit den von einem Zentralverwahrer, einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma oder einer Zweigniederlassung dieser Rechtsträger gemäß den vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands der Ansässigkeit erbrachten Dienstleistungen vergleichbar sind, wobei der Finanzintermediär Teil der Wertpapier-Zahlungskette zwischen dem Rechtsträger, der Wertpapiere ausgibt, und dem eingetragenen Eigentümer ist, der Zahlungen für solche Wertpapiere erhält;
- 4a. „Rechtsträger“ eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung, unter anderem eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung;
- 4b. „Organismus für gemeinsame Anlagen“ einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, einen alternativen Investmentfonds mit Sitz in der Europäischen Union (EU-AIF) oder einen von einem Verwalter alternativer Investmentfonds verwalteten alternativen Investmentfonds mit Sitz in der Europäischen Union (EU-AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe k bzw. 1 der Richtlinie 2011/61/EU oder jede andere Zweckgesellschaft für gemeinsame Anlagen, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens Anspruch auf eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer hat, oder eine Zweckgesellschaft für gemeinsame Anlagen, deren zugrunde liegende Anleger Anspruch auf eine solche Entlastung haben, die in deren Namen beantragt werden kann. Hat eine solche Zweckgesellschaft für gemeinsame Anlagen ihren Sitz in einem Drittland und haben die gemeinsame Anlage selbst oder ihre zugrunde liegenden Anleger Anspruch auf eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, so dürfen die Zweckgesellschaft für gemeinsame Anlagen, ihr Verwalter oder ihr Verwahrer ihren Sitz nicht in einem der Drittländer haben, die in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke oder in Tabelle I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt sind;

- 4c. „Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ eine Einrichtung im Sinne des Artikels 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵;
- 5. „EUID“ die europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- 6. „Steuer-Identifikationsnummer“ oder „TIN“ die in einem Mitgliedstaat vergebene eindeutige Kennung eines eingetragenen Eigentümers für Steuerzwecke;
- 7. „Verfahren der Quellensteuerentlastung“ ein Verfahren, mit dem ein eingetragener Eigentümer, der Dividenden oder Zinsen aus Wertpapieren erhält, für die möglicherweise überschüssige Quellensteuer einbehalten wird, eine Entlastung oder Erstattung für eine solche überschüssige Steuer erhält;
- 8. „zuständige Behörde“ die Behörde, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 benannt wurde, einschließlich jeder Person, die gemäß den nationalen Vorschriften von dieser Behörde ermächtigt wurde, für die Zwecke dieser Richtlinie in ihrem Namen zu handeln;
- 9. „Wertpapier“ eine öffentlich gehandelte Aktie oder eine öffentlich gehandelte Anleihe;
- 9a. „Aktienzertifikate“ auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands handelbare Finanzinstrumente, die das Eigentum an den Wertpapieren eines Emittenten in der Europäischen Union darstellen, wobei sie an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gehandelt werden und unabhängig von den Wertpapieren des Emittenten gehandelt werden;
- 10. „großes Institut“ ein großes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- 10a. „Finanzgruppe“ eine Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

⁵ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

11. „für die Quellensteuer zuständige Stelle“ einen Rechtsträger, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats dafür verantwortlich ist oder dazu ermächtigt wurde, den Abzug der Quellensteuer von Dividenden- oder Zinszahlungen aus Wertpapieren vorzunehmen und diese Quellensteuer an die Steuerbehörde des Quellenmitgliedstaats abzuführen;
12. „Nachweisstichtag“ den vom Emittenten eines Wertpapiers festgelegten Tag, an dem die Identität des Inhabers eines solchen Wertpapiers und die sich daraus ergebenden Rechte auf der Grundlage der in den Büchern des Finanzintermediärs bei Geschäftsschluss buchmäßig abgewickelten Positionen festgestellt wird;
13. „Abwicklung“ den Abschluss eines Wertpapiergeschäfts, wenn es mit dem Ziel abgeschlossen wird, die Verbindlichkeiten der an diesem Geschäft beteiligten Parteien durch die Übertragung von Geld oder Wertpapieren oder beiden zu erfüllen, wie in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014 definiert;
14. „eingetragener Eigentümer“ jede natürliche Person oder jeden Rechtsträger, die oder der berechtigt ist, als Inhaber des Wertpapiers zum Nachweisstichtag Dividenden- oder Zinserträge aus Wertpapieren zu erhalten, die in einem Mitgliedstaat einer Quellensteuer unterliegen, unbeschadet der Anpassungen an noch abzuwickelnde Transaktionen, die gemäß dem Recht des Quellenmitgliedstaats vorgenommen werden könnten, und bei der oder dem es sich nicht um einen Finanzintermediär handelt, der in Bezug auf diese Dividenden- oder Zinserträge für Rechnung Dritter handelt. Die Quellenmitgliedstaaten können gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften den Inhaber von Aktienzertifikaten anstelle des Inhabers der zugrunde liegenden Wertpapiere als eingetragenen Eigentümer betrachten, so als hätte dieser Inhaber direkt in solche Wertpapiere investiert;

15. „Anlagekonto“ das Konto bzw. die Konten, das oder die Finanzintermediäre eingetragenen Eigentümern bereitstellen, über das oder die die Wertpapiere eingetragener Eigentümer gehalten bzw. eingetragen werden;
- 15a. „Geldkonto“ das Konto bzw. die Konten, auf das oder die die Zahlungen im Zusammenhang mit den über das Anlagekonto gehaltenen bzw. eingetragenen Wertpapieren geleistet werden;
16. „Tag der Notierung ex Dividende“ den Tag, ab dem die Aktien ohne die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung, gehandelt werden;
- 16a. „Zahlungstag“ den Tag, an dem die Zahlung im Zusammenhang mit der Dividende für eine öffentlich gehandelte Aktie oder mit den Zinsen für eine öffentlich gehandelte Anleihe an den eingetragenen Eigentümer zu leisten ist;
17. „Finanzvereinbarung“ jede Vereinbarung oder Reihe von Vereinbarungen oder vertragliche Verpflichtung, durch die
 - i) ein Teil des Eigentums an der öffentlich gehandelten Aktie, für die eine Dividende gezahlt wird, dauerhaft oder vorübergehend auf eine verbundene oder unabhängige Partei übertragen wird oder werden könnte oder
 - ii) die Dividende zwischen verbundenen oder unabhängigen Parteien in bar oder in anderer Form ganz oder teilweise ausgeglichen wird;

18. „Wertpapier-Zahlungskette“ die Abfolge von Finanzintermediären, die die Zahlung von Dividenden oder Zinsen auf Wertpapiere zwischen dem Emittenten der Wertpapiere und einem eingetragenen Eigentümer, an den Dividenden oder Zinsen aus solchen Wertpapieren gezahlt werden, ausführen. Wenn Makler, bei denen es sich um gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirmen oder gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute handelt, eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen oder eine Anlagetätigkeit ausüben, und wenn juristische Personen aus einem Drittland, die gemäß den vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands der Ansässigkeit zugelassen sind, Wertpapierdienstleistungen erbringen oder eine Anlagetätigkeit ausüben, gelten sie bei der Ausführung von Dividenden- oder Zinszahlungen als Teil der Wertpapier-Zahlungskette;
19. „Doppelbesteuerungsabkommen“ ein zwischen zwei (oder mehr) Ländern geschlossenes und von ihnen in Kraft gesetztes Abkommen oder Übereinkommen mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapital zu beseitigen;
20. „Quellenmitgliedstaat“ den Ansässigkeitsmitgliedstaat des Emittenten des Wertpapiers, für das Dividenden oder Zinsen gezahlt werden;
21. „Schnellerstattungssystem“ ein System, bei dem Dividenden oder Zinsen unter Berücksichtigung des allgemeinen für das Inland geltenden Quellensteuersatzes gezahlt werden und anschließend innerhalb der in Artikel 13 festgelegten Frist ein Antrag auf Erstattung der überschüssigen Quellensteuer gestellt wird;
22. „System der Steuererleichterung an der Quelle“ ein System, bei dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften oder internationalen Übereinkünften wie etwa dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen der angemessene Quellensteuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;

- 22a. „umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle“ ein von einem Mitgliedstaat angewandtes System der Steuererleichterung an der Quelle, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es gewährt jeder natürlichen Person oder jedem Rechtsträger, die oder der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats bzw. einem Doppelbesteuerungsabkommen Anspruch auf eine Entlastung hat, Zugang zu dieser Entlastung;
 - aa) sofern ein Anspruch besteht, gewährt es die Entlastung zum Zahlungstag, es sei denn, die vom Mitgliedstaat für die Anwendung einer solchen Entlastung vorgeschriebenen Informationen wurden nicht gemeldet;
 - b) dieser Mitgliedstaat schließt Anträge auf Entlastung in anderen als den in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Umständen nicht aus;
 - c) abgesehen von den in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Umständen verlangt es von der natürlichen Person oder dem Rechtsträger, die oder der Anspruch auf die Entlastung hat, und von dem Finanzintermediär, bei dem es sich nicht um die für die Quellensteuer zuständige Stelle handelt, weder zusätzliche Informationen noch erlegt es ihr oder ihm zusätzliche Pflichten auf, die über die in den Artikeln 11, 12 bzw. 13a vorgesehenen Informationen und Pflichten hinausgehen;
 - d) dieser Mitgliedstaat hat Vorschriften über die Haftung für den vollständigen oder teilweisen Verlust an Quellensteuereinnahmen festgelegt, der diesem Mitgliedstaat durch die Anwendung dieses Systems der Steuererleichterung an der Quelle entstanden ist; und
 - e) dieser Mitgliedstaat hat Vorschriften über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festgelegt, die bei Verstößen gegen nationale Bestimmungen in Bezug auf dieses System der Steuererleichterung an der Quelle zu verhängen sind;

- 22b. „Marktkapitalisierung“ den Gesamtwert der öffentlich gehandelten Aktien der in einem Mitgliedstaat vertretenen börsennotierten Gesellschaften, der jährlich von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht und bereitgestellt wird;
- 22c. „Marktkapitalisierungsquote“ das als Prozentsatz der Marktkapitalisierung eines Mitgliedstaats am 31. Dezember ausgedrückte Verhältnis zur gesamten Marktkapitalisierung der Europäischen Union am 31. Dezember in einem bestimmten Jahr;
- 23. „Standard-Erstattungssystem“ ein System, bei dem Dividenden oder Zinsen unter Berücksichtigung des allgemeinen für das Inland geltenden Quellensteuersatzes gezahlt werden und anschließend außerhalb des in Artikel 13 festgelegten Verfahrens ein Antrag auf Erstattung der überschüssigen Quellensteuer gestellt wird.

KAPITEL II

DIGITALE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT

Artikel 4

Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)

- (1) Die Mitgliedstaaten richten ein automatisiertes Verfahren zur Ausstellung von digitalen Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) für natürliche Personen oder Rechtsträger ein, die als in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig gelten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen die eTRC vorbehaltlich des Absatzes 4 innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einreichung eines entsprechenden Antrags auf der Grundlage der Informationen aus, von denen die ausstellende Behörde am Ausstellungsdatum Kenntnis hat. Die eTRC entspricht den in Anhang I festgelegten technischen Anforderungen und umfasst die folgenden Informationen:
 - a) falls es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine natürliche Person handelt, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Steuer-Identifikationsnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, eine für Steuerzwecke verwendete funktionale Entsprechung;

- b) falls es sich bei dem Steuerpflichtigen um einen Rechtsträger handelt, Name, Steuer-Identifikationsnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, eine für Steuerzwecke verwendete funktionale Entsprechung und, sofern verfügbar, die einheitliche europäische Kennung (EUID) oder die Rechtsträgerkennung (LEI) oder eine für den gesamten abgedeckten Zeitraum gültige Registrierungsnummer für Rechtsträger;
- c) Anschrift des Steuerpflichtigen;
- d) Ausstellungsdatum;
- e) abgedeckter Zeitraum;
- f) Identifikation der Steuerbehörde, die die Bescheinigung ausstellt;
- fa) ein oder mehrere Doppelbesteuerungsabkommen, auf deren Grundlage der Steuerpflichtige beantragt, im Ausstellungsmitgliedstaat als steuerlich ansässig zu gelten, sofern anwendbar;
- g) alle zusätzlichen Informationen, die zum Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich sind, sofern die Bescheinigung nicht für die Quellensteuerentlastung in der EU verwendet werden soll.

(3) Eine eTRC muss

- a) einen Zeitraum abdecken, der – je nach Ausstellungsmitgliedstaat – nicht länger ist als das Kalenderjahr bzw. der Zeitraum des Steuerjahres, für das sie ausgestellt wurde, und
- b) für die Bescheinigung der Ansässigkeit während eines solchen abgedeckten Zeitraums gültig sein, es sei denn, dem die eTRC ausstellenden Mitgliedstaat liegen Nachweise dafür vor, dass die Person, auf die sich die eTRC bezieht, in seinem Hoheitsgebiet während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon nicht steuerlich ansässig ist, und dieser Mitgliedstaat erklärt die eTRC ganz oder teilweise für ungültig.

- (4) Sind mehr als vierzehn Kalendertage erforderlich, um die steuerliche Ansässigkeit eines bestimmten Steuerpflichtigen zu überprüfen, so unterrichtet der Mitgliedstaat die natürliche Person oder den Rechtsträger, die bzw. der die Bescheinigung beantragt, darüber, wie viel Zeit zusätzlich benötigt wird und aus welchen Gründen es zu der Verzögerung kommt.
- (5) Die Mitgliedstaaten erkennen eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte eTRC als Nachweis der Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen in diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 an, unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die steuerliche Ansässigkeit im eigenen Hoheitsgebiet nachzuweisen.
- (5a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit natürliche Personen oder Rechtsträger, die als in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig gelten, verpflichtet sind, die die eTRC ausstellenden Steuerbehörden über jede Änderung zu unterrichten, die sich auf die Gültigkeit oder den Inhalt der eTRC auswirken könnte.
- (5b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vorlage einer eTRC zu verlangen, wenn für natürliche Personen oder Rechtsträger, die als in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig gelten, ein Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit für die Zwecke der Anwendung eines Systems der Steuererleichterung an der Quelle oder eines Schnellerstattungssystems erforderlich ist, um eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer auf Dividenden, die für von einem in ihrem Hoheitsgebiet Ansässigen ausgegebene öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden, und auf Zinsen, die für von einem in ihrem Hoheitsgebiet Ansässigen ausgegebene öffentlich gehandelte Anleihen gezahlt werden, falls anwendbar, zu erhalten.
- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie technischer Protokolle, einschließlich Sicherheitsstandards, für die Ausstellung einer eTRC. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL III
VERFAHREN DER QUELLENSTEUERENTLASTUNG
ABSCHNITT 1
ZERTIFIZIERTE FINANZINTERMEDIÄRE

Artikel 5

Nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre

- (1) Die in Artikel 2 Absätze 2 und 5 genannten Mitgliedstaaten richten ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre ein.
- (1a) Die in Artikel 2 Absätze 4 und 6 genannten Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, Kapitel III anzuwenden, richten ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre ein.
- (2) [gestrichen]
- (3) Die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register gemäß den Absätzen 1 und 1a einrichten, benennen eine zuständige Behörde, die für die Führung und Aktualisierung dieses Registers verantwortlich ist.
- (4) Das nationale Register enthält die folgenden Informationen zu den zertifizierten Finanzintermediären:
 - a) Name des zertifizierten Finanzintermediärs;
 - b) Datum der Eintragung;
 - c) Kontaktdaten und gegebenenfalls Website des zertifizierten Finanzintermediärs;
 - d) die EUID oder, falls der zertifizierte Finanzintermediär keine solche Nummer hat, die Rechtsträgerkennung (LEI) oder jegliche andere vom Land der Ansässigkeit vergebene Registrierungsnummer für Rechtsträger.

- (4a) Für die Zwecke dieses Artikels und der Artikel 9 bis 13a gestatten die Mitgliedstaaten einem zertifizierten Finanzintermediär, die in den Artikeln 9 bis 13a festgelegten Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Position eines Finanzintermediärs zu übernehmen, der Teil der Wertpapier-Zahlungskette und kein zertifizierter Finanzintermediär ist, wenn beide Finanzintermediäre zugestimmt haben.
- (5) Die nationalen Register werden auf einem hierfür eingerichteten Portal – dem Europäischen Portal zertifizierter Finanzintermediäre – über eine Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht und mindestens einmal monatlich aktualisiert.
- (6) Die Mitgliedstaaten bleiben für alle Entscheidungen über die Eintragung, Ablehnung und Streichung sowie Maßnahmen, die Finanzintermediären in ihren nationalen Registern auferlegt werden, verantwortlich.
- (7) Die infolge der Entscheidungen nach Absatz 6 resultierenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats an den betreffenden Finanzintermediär.
- (8) Die Kommission haftet unter keinen Umständen für die Inhalte auf dem Europäischen Portal zertifizierter Finanzintermediäre oder für den fehlenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Eintragung, Ablehnung oder Streichung eines Finanzintermediärs oder die zertifizierten Finanzintermediären auferlegten Maßnahmen.

Entwicklung und Betrieb des Europäischen Portals zertifizierter Finanzintermediäre

- (1) Die Kommission entwickelt und betreibt das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre entweder selbst oder über einen Dritten.
- (2) Entscheidet die Kommission, das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre durch einen Dritten entwickeln oder betreiben zu lassen, so erfolgt die Auswahl des Dritten und die Durchsetzung der durch die Kommission mit diesem Dritten geschlossenen Vereinbarung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
- (3) Das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre dient als elektronischer Zugangspunkt für Finanzintermediäre, um die Eintragung in die Register der Mitgliedstaaten zu beantragen. Das Portal ermöglicht den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über die Eintragung, Ablehnung, Streichung eines Finanzintermediärs oder die Maßnahmen, die zertifizierten Finanzintermediären auferlegt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Richtlinie an das Europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre übermittelt werden, und gewährleisten die Interoperabilität ihrer Register innerhalb dieses Portals.
- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen für den Betrieb des Europäischen Portals zertifizierter Finanzintermediäre. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 6

Verpflichtung zur Eintragung als zertifizierter Finanzintermediär

- (1) Die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register gemäß Artikel 5 führen, verpflichten alle großen Institute, die Dividenden- und gegebenenfalls Zinszahlungen für von einem in ihrem Hoheitsgebiet Ansässigen ausgegebene Wertpapiere ausführen, sowie Zentralverwahrer gemäß Artikel 3 Nummer 4, die für dieselben Zahlungen die für die Quellensteuer zuständige Stelle sind, dazu, sich in ihr nationales Register einzutragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register gemäß Artikel 5 führen, ermöglichen auf Antrag die Eintragung jedes Finanzintermediärs, der die Anforderungen des Artikels 7 erfüllt, in das Register.

Eintragungsverfahren

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Finanzintermediär innerhalb von drei Monaten nach Einreichung eines entsprechenden Antrags in ihr nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre eingetragen wird, sofern der Finanzintermediär sämtliche im Folgenden genannten Anforderungen erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise vorlegt:
- a) Er ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland steuerlich ansässig, das nicht in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke oder in Tabelle I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt ist;
 - b) er verfügt über eine Zulassung der im Land der steuerlichen Ansässigkeit jeweils zuständigen Behörde zur Ausübung von Verwaltungstätigkeiten, wenn es sich bei dem antragstellenden Finanzintermediär um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt; oder er verfügt über eine Zulassung der im Land der steuerlichen Ansässigkeit jeweils zuständigen Behörde zur Ausübung der Tätigkeiten als solcher, wenn es sich bei dem antragstellenden Finanzintermediär um einen Zentralverwahrer handelt. Hat der antragstellende Finanzintermediär, der in einem Drittland steuerlich ansässig ist, eine solche Zulassung nach Rechtsvorschriften erhalten, die von einem Mitgliedstaat nicht als mit der Richtlinie 2013/36/EU bzw. der Richtlinie 2014/65/EU vergleichbar erachtet werden, so kann dieser Mitgliedstaat diese Anforderung als nicht erfüllt erachten;
 - c) er gibt eine Erklärung ab über die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. vergleichbarer Rechtsvorschriften eines Drittlands, das nicht in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke oder in Tabelle I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt ist.

- (1bis) Die Mitgliedstaaten gestatten einem zertifizierten Finanzintermediär, im Namen eines anderen Finanzintermediärs, der derselben Finanzgruppe angehört, zu handeln und die in Artikel 6 festgelegte Pflicht sowie die in den Artikeln 9 bis 13a festgelegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.
- (1a) Ist der Finanzintermediär, der die Eintragung beantragt, steuerlich in einem Drittland ansässig, in dem weder die Richtlinie 2010/24/EU noch ein Abkommen über die Unterstützung bei der Steuererhebung anwendbar ist, um den Verlust an Quellensteuereinnahmen gemäß Artikel 16 ganz oder teilweise auszugleichen, so können die Mitgliedstaaten ausreichende und verhältnismäßige Garantien verlangen, um den Ausgleich eines solchen Verlusts im Zusammenhang mit den Anträgen auf Entlastung sicherzustellen.
- (1b) Die Mitgliedstaaten können den Antrag auf Eintragung ablehnen, wenn
- i) die betreffenden Finanzintermediäre eine oder mehrere Straftaten oder Verstöße gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines anderen Landes begangen haben, sofern diese Straftaten oder Verstöße zu einem Verlust an Quellensteuer geführt haben. Solche von Finanzintermediären begangenen Straftaten oder Verstöße können vom Quellenmitgliedstaat nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht mehr als zehn Jahre vor dem Antrag auf Eintragung bekannt waren; oder
 - ii) ein Mitgliedstaat oder ein anderes Land in Bezug auf den betreffenden Finanzintermediär eine Untersuchung über einen potenziellen Betrug oder Steuermisbrauch einleitet, der zu einem Verlust an Quellensteuer führen kann.
- (2) Finanzintermediäre teilen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unverzüglich jede Änderung der gemäß den Buchstaben a bis c vorgelegten Informationen mit.
- (3) [gestrichen]
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär die Eintragung gemäß Artikel 1b nach Ablehnung erneut beantragen kann, wenn die Mitgliedstaaten festgestellt haben, dass der Umstand, der zur Ablehnung geführt hat, beseitigt wurde.

Streichung aus dem nationalen Register

- (1) Die Mitgliedstaaten streichen jeden zertifizierten Finanzintermediär, bei dem es sich nicht um einen zertifizierten Finanzintermediär gemäß Artikel 6 Absatz 1 handelt, aus ihrem nationalen Register, wenn dieser
 - a) eine solche Streichung beantragt oder
 - b) die Anforderungen des Artikels 7 nicht mehr erfüllt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können jeden zertifizierten Finanzintermediär aus ihrem nationalen Register streichen, bei dem es sich nicht um einen zertifizierten Finanzintermediär gemäß Artikel 6 Absatz 1 handelt,
 - a) wenn festgestellt wurde, dass er seinen Pflichten aus der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie (EU) 2015/849 oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands, in dem er steuerlich ansässig ist, nicht nachgekommen ist; oder
 - b) wenn festgestellt wurde, dass er eine oder mehrere Straftaten oder Verstöße gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines anderen Landes begangen hat, sofern diese Straftaten oder Verstöße zu einem Verlust an Quellensteuereinnahmen geführt haben. Solche von Finanzintermediären begangenen Straftaten oder Verstöße können vom Quellenmitgliedstaat nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht mehr als zehn Jahre vor der Streichung bekannt waren; oder
 - c) wenn ein Mitgliedstaat oder ein anderes Land in Bezug auf den betreffenden zertifizierten Finanzintermediär eine Untersuchung über einen potenziellen Betrug oder Steuermisbrauch einleitet, der zu einem Verlust an Quellensteuer führen kann.

- (2a) Die Mitgliedstaaten können jedem zertifizierten Finanzintermediär gemäß Artikel 6 Absatz 1 untersagen, eine Entlastung nach dieser Richtlinie zu beantragen,
- a) wenn festgestellt wurde, dass dieser zertifizierte Finanzintermediär seinen Pflichten aus der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie (EU) 2015/849 oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands, in dem er steuerlich ansässig ist, nicht nachgekommen ist; oder
 - b) wenn festgestellt wurde, dass dieser zertifizierte Finanzintermediär eine oder mehrere Straftaten oder Verstöße gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines anderen Landes begangen hat, sofern diese Straftaten oder Verstöße zu einem Verlust an Quellensteuereinnahmen geführt haben. Solche von Finanzintermediären begangenen Straftaten oder Verstöße können vom Quellenmitgliedstaat nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht mehr als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt bekannt waren, zu dem ihnen untersagt wurde, eine Entlastung zu beantragen; oder
 - c) wenn ein Mitgliedstaat oder ein anderes Land in Bezug auf den betreffenden zertifizierten Finanzintermediär eine Untersuchung über einen potenziellen Betrug oder Steuermisbrauch einleitet, der zu einem Verlust an Quellensteuer führen kann.

Wird eine solche Maßnahme auf den zertifizierten Finanzintermediär angewandt, so werden die Informationen zu diesem zertifizierten Finanzintermediär in dem nationalen Register, das von dem Mitgliedstaat geführt wird, der die Maßnahme ergriffen hat, zum Zeitpunkt der Anwendung entsprechend ergänzt.

- (3) [gestrichen]
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär, der gemäß Absatz 1 oder 2 aus dem nationalen Register gestrichen wurde oder dem es gemäß Absatz 2a untersagt wurde, eine Entlastung zu beantragen, wieder eingetragen wird oder eine Entlastung erneut beantragen darf, wenn die Mitgliedstaaten festgestellt haben, dass der Umstand, der zur Streichung oder Untersagung geführt hat, behoben wurde.

ABSCHNITT 2

MELDUNG

Artikel 9

Pflicht zur Meldung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in ihrem nationalen Register eingetragenen zertifizierten Finanzintermediäre dazu zu verpflichten, ihrer zuständigen Behörde die in Anhang II Abschnitte A bis E genannten Informationen innerhalb des zweiten Monats nach dem Monat des Zahlungstags zu übermitteln. Ist für einen Teil einer Transaktion eine Abwicklungsanweisung offen, so geben die zertifizierten Finanzintermediäre an, für welchen Teil die Abwicklung noch aussteht.
- (1bis) Die Mitgliedstaaten können die in ihrem nationalen Register eingetragenen zertifizierten Finanzintermediäre dazu verpflichten, ihrer zuständigen Behörde zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen die in Anhang II Abschnitt F und, sofern anwendbar, Abschnitt G genannten Informationen innerhalb des zweiten Monats nach dem Monat des Zahlungstags zu übermitteln.
- (1a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den in Artikel 5 Absatz 4a genannten zertifizierten Finanzintermediär dazu zu verpflichten, seiner zuständigen Behörde die in Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 1bis genannten Informationen in Bezug auf den Teil der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln, für den der ausführende Finanzintermediär kein zertifizierter Finanzintermediär ist.
- (1b) [gestrichen]

- (1c) Ungeachtet der Absätze 1, 1bis und 1a können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um vorzuschreiben, dass nur die für die Quellensteuer zuständige Stelle oder ein zertifizierter Finanzintermediär in der betreffenden Wertpapier-Zahlungskette, der von seiner zuständigen Behörde oder nach nationalem Recht benannt wurde, der zuständigen Behörde die Informationen gemäß den genannten Absätzen meldet. Diese Informationen werden von den zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette in fortlaufender Reihenfolge und in Bezug auf die Stellung dieser zertifizierten Finanzintermediäre in der Wertpapier-Zahlungskette, der sie angehören, bereitgestellt, wodurch sie letztlich die für die Quellensteuer zuständige Stelle oder den betreffenden zertifizierten Finanzintermediär erreichen.
- (2) [gestrichen]
- (3) Die in Artikel 2 Absatz 6 genannten Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, Kapitel III anzuwenden, und ein gemäß Artikel 5 eingerichtetes nationales Register führen, verlangen keine Meldung der Informationen gemäß Anhang II Abschnitt E.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie zur Festlegung der Anforderungen für die Kommunikationskanäle zur Meldung der in Anhang II genannten Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in ihrem nationalen Register eingetragenen zertifizierten Finanzintermediäre dazu, die Unterlagen, die die gemeldeten Informationen belegen, zehn Jahre lang aufzubewahren und Zugang zu jeglichen anderen Informationen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften über Quellensteuern erforderlich sind, zu gewähren, und verpflichten die zertifizierten Finanzintermediäre ferner dazu, alle in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch zehn Jahre nach der Meldung, zu löschen oder zu anonymisieren.
- (6) [gestrichen]

ABSCHNITT 3

ENTLASTUNGSSYSTEME

Artikel 10

Antrag auf Steuererleichterung an der Quelle oder Schnellerstattung

- (1) Die Quellenmitgliedstaaten verpflichten zertifizierte Finanzintermediäre, die das Anlagekonto eines eingetragenen Eigentümers führen, der Dividendenausschüttungen oder Zinszahlungen von einem in dem Quellenmitgliedstaat Ansässigen erhält, dazu, im Namen dieses eingetragenen Eigentümers eine Entlastung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 13 zu beantragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der eingetragene Eigentümer hat den zertifizierten Finanzintermediär dazu ermächtigt, in seinem Namen eine Entlastung zu beantragen, und
 - b) der zertifizierte Finanzintermediär hat die Anspruchsberechtigung in Bezug auf die Entlastung gemäß Artikel 11 bzw. Artikel 13a überprüft und festgestellt.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten Anträge auf Entlastung im Rahmen der in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Systeme ganz oder teilweise ausschließen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
- a) Die Dividende wurde für eine öffentlich gehandelten Aktie gezahlt, die der eingetragene Eigentümer in einer Transaktion erworben hat, welche innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen vor dem Tag der Notierung ex Dividende durchgeführt wurde;
 - b) die Dividendenzahlung für das zugrunde liegende Wertpapier, für das eine Entlastung beantragt wird, ist mit einer Finanzvereinbarung verbunden, die vor dem Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war;
 - c) mindestens einer der Finanzintermediäre in der Wertpapier-Zahlungskette ist kein zertifizierter Finanzintermediär, und kein zertifizierter Finanzintermediär hat die Position dieses Finanzintermediärs für die Zwecke des Artikels 9 gemäß Artikel 5 Absatz 4a übernommen;
 - d) eine Befreiung von der Quellensteuer wird beantragt;
 - e) ein ermäßigerter Quellensteuersatz wird geltend gemacht, der sich nicht aus Doppelbesteuerungsabkommen ergibt;
 - f) die Dividendenzahlung übersteigt einen Bruttobetrag von mindestens [100 000 EUR] je eingetragenen Eigentümer und je Zahlungstag. Dieser Betrag wird anhand des Bruttobetrags der Dividende je Anleger bestimmt, der eine Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen hält, wenn dieser zugrunde liegende Anleger Anspruch auf die Entlastung gemäß Artikel 13a Absatz 1a Ziffer i bzw. Artikel 13a Absatz 1a Ziffer ii hat.

Dieser Buchstabe gilt nicht, wenn einer der Folgenden Anspruch auf die Entlastung von der überschüssigen Quellensteuer hat:

- i. ein gesetzliches Rentensystem eines Mitgliedstaats oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 in einem Mitgliedstaat eingetragen oder zugelassen ist, oder
- ii. ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der ein nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG niedergelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der genannten Richtlinie, ein alternativer Investmentfonds mit Sitz in der Europäischen Union (EU-AIF) oder ein von einem Verwalter alternativer Investmentfonds verwalteter alternativer Investmentfonds mit Sitz in der Europäischen Union (EU-AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe k bzw. l der Richtlinie 2011/61/EU ist.

Jede Vereinbarung, wonach die Dividendenzahlung aufgeteilt wird, oder jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der nicht in Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii genannt wird, mit dem alleinigen Zweck, unter diesem Betrag zu bleiben, führt zur Anwendung dieses Absatzes.

- (4) Ist ein Finanzintermediär, der das Anlagekonto eines eingetragenen Eigentümers führt, kein zertifizierter Finanzintermediär, so gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet des Absatzes 1 einem zertifizierten Finanzintermediär, vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 4a und des Artikels 9 eine Entlastung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 13 zu beantragen.
- (5) Die Entlastungssysteme nach Artikel 12 bzw. Artikel 13 dürfen die Kontrollbefugnisse der Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die steuerbaren Einkünfte, auf die diese Entlastung angewandt wurde, nicht einschränken und berühren nicht die Besteuerungsrechte der Mitgliedstaaten.
- (6) Verfügt ein Mitgliedstaat vor Inkrafttreten dieser Richtlinie über ein System der Steuererleichterung an der Quelle oder ein Schnellerstattungssystem oder eine Kombination dieser Systeme und wendet dieser Mitgliedstaat Kapitel III gemäß Artikel 2 an, so stellt dieser Mitgliedstaat sicher, dass sein bestehendes System mit den Bestimmungen des Kapitels III für alle unter diese Richtlinie fallenden Anträge auf Entlastung im Einklang steht, d. h. Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und – nur wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen, die an Gebietsfremde gezahlt werden. Die Mitgliedstaaten können ebenfalls ein bestehendes nationales System der Steuererleichterung an der Quelle in den in Absatz 2 Buchstabe e genannten Fällen beibehalten und anwenden, in denen Überprüfungen durchgeführt werden, um
- i) die Gleichbehandlung inländischer und grenzüberschreitender Sachverhalte im Einklang mit Titel IV Kapitel 2 und 4 AEUV zu gewährleisten oder
 - ii) die ermäßigten Quellensteuersätze gemäß der Richtlinie 2003/49/EG oder der Richtlinie 2011/96/EU anzuwenden.

Sorgfalt in Bezug auf die Anspruchsberechtigung des eingetragenen Eigentümers

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um vorzuschreiben, dass der zertifizierte Finanzintermediär, der im Namen eines eingetragenen Eigentümers gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 13 eine Entlastung beantragt, von diesem eingetragenen Eigentümer eine Erklärung darüber einholt, dass der eingetragene Eigentümer
- a) derjenige ist, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, Anspruch auf die Entlastung von der Quellensteuer in Bezug auf die Dividenden oder Zinsen hat, einschließlich der Rechtsgrundlage und des anwendbaren Quellensteuersatzes, und
 - aa) gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, der wirtschaftliche Eigentümer in Bezug auf die Dividenden oder Zinsen ist, wenn der Quellenmitgliedstaat dies verlangt, und
 - b) eine Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden öffentlich gehandelten Aktie abgeschlossen hat, die am Tag vor der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war, oder eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen hat, und
 - c) sich verpflichtet, den zertifizierten Finanzintermediär unverzüglich über jede Änderung seiner Umstände zu unterrichten.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um vorzuschreiben, dass zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 13 eine Entlastung beantragen, auf der Grundlage der Informationen, die diesen zertifizierten Finanzintermediären zur Verfügung stehen, Folgendes überprüfen:
- a) die eTRC des eingetragenen Eigentümers oder einen Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit in einem Drittland, der vom Quellenmitgliedstaat für geeignet erachtet wird. Für diese Zwecke kann eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit, deren Inhalt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen gleichwertig ist und die die technischen Anforderungen in Anhang I Nummer 1 erfüllt, vom Quellenmitgliedstaat als geeigneter Nachweis für die steuerliche Ansässigkeit in einem Drittland erachtet werden;
 - aa) ungeachtet des Buchstabens a des vorliegenden Absatzes die vom Quellenmitgliedstaat für geeignet erachteten Unterlagen in Fällen, in denen ein eingetragener Eigentümer ein Rechtsträger ist, für den keine eTRC ausgestellt werden kann oder der keinen Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit in einem Drittland einholen kann, weil der Rechtsträger für Steuerzwecke unberücksichtigt bleibt und seine Einkünfte (oder ein Teil davon) auf der Ebene der Personen, die eine Beteiligung an diesem Rechtsträger haben, besteuert werden, er aber gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, Anspruch auf die Entlastung von der Quellensteuer in Bezug auf die Dividenden oder Zinsen hat;

- b) die Erklärung und die steuerliche Ansässigkeit des eingetragenen Eigentümers anhand der Informationen, die der zertifizierte Finanzintermediär eingeholt hat oder einholen muss, unter anderem der Informationen, die für andere Steuerzwecke oder aufgrund von Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, denen der zertifizierte Finanzintermediär gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegt, eingeholt werden, oder vergleichbarer Informationen, die in Drittländern verlangt werden;
- c) den Anspruch des eingetragenen Eigentümers auf einen spezifischen ermäßigten Quellensteuersatz gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Quellenmitgliedstaat und den Ländern, in denen der eingetragene Eigentümer steuerlich ansässig ist, oder spezifischen nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats;
- d) im Falle einer Dividendenzahlung das mögliche Bestehen einer Finanzvereinbarung, die am Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war;
- e) im Falle einer Dividendenzahlung, dass die zugrunde liegende Aktie vom eingetragenen Eigentümer in einer Transaktion erworben wurde, die früher oder innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen vor dem Tag der Notierung ex Dividende durchgeführt wurde.

- (2a) Die Mitgliedstaaten können einem zertifizierten Finanzintermediär gestatten, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Erklärung jährlich einzuholen und die in Absatz 2 Buchstaben a bis c dieses Artikels vorgesehenen Überprüfungen jährlich durchzuführen, es sei denn, der zertifizierte Finanzintermediär weiß oder hat Grund zu der Annahme, dass eine Änderung der Umstände vorliegt oder dass die Erklärung oder die zu überprüfenden Informationen unrichtig oder unzuverlässig sind.
- (3) [gestrichen]
- (4) In dem in Artikel 5 Absatz 4a vorgesehenen Fall gestatten die Mitgliedstaaten dem zertifizierten Finanzintermediär, sich auf die von dem Finanzintermediär, der das Anlagekonto eines eingetragenen Eigentümers führt, gemäß dem vorliegenden Artikel zusammengetragenen Unterlagen und überprüften Informationen zu stützen, unbeschadet der Tatsache, dass der zertifizierte Finanzintermediär weiterhin für diese Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass zertifizierte Finanzintermediäre, die gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 13 eine Entlastung beantragen, alle Belege aufzubewahren und gemäß Artikel 9 Absatz 5 Zugang zu ihnen gewähren.
- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardvorlagen elektronischer Formulare für die im vorliegenden Artikel genannte Erklärung, einschließlich der Sprachenregelung. Solche Vorlagen umfassen die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Informationen und ermöglichen es den Mitgliedstaaten, spezifische zusätzliche Informationen anzufordern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 12

System der Steuererleichterung an der Quelle

- (1) Die Mitgliedstaaten können ein System einrichten, das es zertifizierten Finanzintermediären, die ein Anlagekonto eines eingetragenen Eigentümers führen, gestattet, im Namen des eingetragenen Eigentümers eine Steuererleichterung an der Quelle gemäß Artikel 10 zu beantragen, indem sie der für die Quellensteuer zuständigen Stelle die folgenden Informationen übermitteln:
- a) die steuerliche Ansässigkeit des eingetragenen Eigentümers oder die Informationen, die in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe aa genannten Unterlagen enthalten sind, sofern anwendbar, und
 - b) den gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen oder spezifischen nationalen Rechtsvorschriften anwendbaren Quellensteuersatz für die Zahlung.

Schnellerstattungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten können ein System einrichten, das es zertifizierten Finanzintermediären, die ein Anlagekonto eines eingetragenen Eigentümers führen, gestattet, im Namen dieses eingetragenen Eigentümers eine Schnellerstattung der überschüssigen Quellensteuer gemäß Artikel 10 zu beantragen, wenn die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Informationen innerhalb des zweiten Monats nach dem Monat des Zahlungstags der Dividenden oder Zinsen übermittelt werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3a dieses Artikels bearbeiten die Mitgliedstaaten einen gemäß Absatz 1 gestellten Erstattungsantrag innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Beantragung der Schnellerstattung. Die Mitgliedstaaten wenden auf den Erstattungsbetrag für jeden Verzugstag nach dem 60. Tag Zinsen gemäß Artikel 14 an.
- (3) Ein zertifizierter Finanzintermediär, der eine Schnellerstattung beantragt, übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat die folgenden Informationen:
 - a1) die Identifikation des eingetragenen Eigentümers gemäß Anhang II Abschnitt B;
 - a) die Identifikation der Dividenden- oder Zinszahlung gemäß Anhang II Abschnitte D und G, sofern anwendbar;
 - b) die Grundlage für den anwendbaren Quellensteuersatz und den Gesamtbetrag der zu erstattenden überschüssigen Steuern;
 - c) die steuerliche Ansässigkeit des eingetragenen Eigentümers, einschließlich des eTRC-Überprüfungscodes, sofern anwendbar, oder die Informationen, die in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe aa genannten Unterlagen enthalten sind, sofern anwendbar;
 - d) die Erklärung des eingetragenen Eigentümers gemäß Artikel 11.

- (3a) Die Mitgliedstaaten können einen gemäß dem vorliegenden Artikel gestellten Erstattungsantrag in folgenden Fällen ablehnen:
- a) Die in Absatz 1 oder 3 dieses Artikels oder in Artikel 10 oder 11 vorgesehenen Anforderungen sind nicht erfüllt;
 - b) die für die Rekonstruktion der betreffenden Wertpapier-Zahlungskette erforderlichen und in Anhang II genannten Informationen wurden bei Ablauf der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Frist nicht vollständig und korrekt übermittelt;
 - c) der Mitgliedstaat leitet auf der Grundlage von Risikobewertungskriterien ein Überprüfungsverfahren oder eine Steuerprüfung gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Erstattungsantrag ein. Eine solche Ablehnung steht der Anwendung von Verzugszinsen gemäß Absatz 2 nicht entgegen, wenn die Erstattung letztlich gewährt wird und die unter den Buchstaben a oder b vorgesehenen Umstände nicht vorliegen.
- (3b) Die Ablehnung nach Absatz 3a Buchstaben a und b dieses Artikels wird dem antragstellenden zertifizierten Finanzintermediär mitgeteilt und steht dem Antrag auf Erstattung gemäß dem in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Standard-Erstattungssystem nicht entgegen.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie zur Festlegung der Anforderungen für die Kommunikationskanäle zur Einreichung von Anträgen gemäß dem vorliegenden Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

Besondere Bestimmungen für indirekte Investitionen

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten einem zertifizierten Finanzintermediär, der das Anlagekonto eines eingetragenen Eigentümers führt, welcher Dividenden oder Zinsen erhält, im Namen dieses eingetragenen Eigentümers eine Entlastung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 13 zu beantragen, sofern die in den Absätzen 1a bis 1d des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- (1a) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels ist der eingetragene Eigentümer
- i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der Wertpapiere für Rechnung von Anlegern hält, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, Anspruch auf die Entlastung von der Quellensteuer in Bezug auf die Dividenden oder Zinsen haben, oder
 - ii) eine in den Vertragsbedingungen, der Satzung oder dem Prospekt eines Organismus für gemeinsame Anlagen benannte juristische Person, die die Wertpapiere auf dem Anlagekonto hält, aus denen die Dividenden oder Zinsen herrühren, und interne Aufzeichnungen führt, die die individuelle Zuordnung dieser Wertpapiere zu diesem Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. zu den Anlegern dieses Organismus für gemeinsame Anlagen ermöglichen, sofern der Organismus für gemeinsame Anlagen oder die Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, Anspruch auf die Entlastung von der überschüssigen Quellensteuer in Bezug auf diese Dividenden oder Zinsen haben.

- (1b) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels holt der zertifizierte Finanzintermediär, der die Entlastung beantragt, eine Erklärung
- a) von jedem Organismus für gemeinsame Anlagen mit Anspruch auf die Entlastung bzw. jedem Anleger des Organismus für gemeinsame Anlagen mit Anspruch auf die Entlastung, dessen Wertpapiere von dem eingetragenen Eigentümer gehalten werden, ein, dass sie
 - i) gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, Anspruch auf die Entlastung von der Quellensteuer in Bezug auf die Dividenden oder Zinsen haben, einschließlich der Rechtsgrundlage und des anwendbaren Quellensteuersatzes, und
 - ia) gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats oder einem Doppelbesteuerungsabkommen, sofern anwendbar, der wirtschaftliche Eigentümer in Bezug auf die Dividenden oder Zinsen sind, wenn der Quellenmitgliedstaat dies verlangt, und
 - ii) dazu ermächtigt haben, dass die Entlastung gemäß diesem Artikel in ihrem Namen beantragt wird, und
 - iii) im Falle der Gewährung der Entlastung auf ihr Recht verzichten, beim Quellenmitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie oder gemäß den Systemen nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unabhängig eine Entlastung zu beantragen;
 - b) von dem in Absatz 1a Ziffer i dieses Artikels genannten eingetragenen Eigentümer ein, in der die auf die gezahlten Dividenden oder Zinsen anwendbaren Quellensteuersätze angegeben werden;

- c) von dem in Absatz 1a Ziffer ii dieses Artikels genannten eingetragenen Eigentümer ein, in der der Organismus für gemeinsame Anlagen, für den die Wertpapiere, aus denen die Dividenden oder Zinsen herrühren, gemäß seinen internen Aufzeichnungen gehalten werden, identifiziert wird und die auf die gezahlten Dividenden oder Zinsen anwendbaren Quellensteuersätze angegeben werden;
 - d) von dem eingetragenen Eigentümer mit den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Informationen ein.
- (1c) Für die Zwecke des Absatzes 1 übermittelt der zertifizierte Finanzintermediär, der eine Steuererleichterung an der Quelle gemäß Artikel 12 beantragt, der für die Quellensteuer zuständigen Stelle die in Absatz 1b Buchstabe b bzw. Absatz 1b Buchstabe c genannten Informationen sowie die steuerliche Ansässigkeit oder die Informationen, die in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe aa genannten Unterlagen enthalten sind, des Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. der Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen anstelle der in Artikel 12 genannten Informationen und, wenn die Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen Anspruch auf die Entlastung haben, den Betrag der Dividenden oder Zinsen, der jedem berechtigten Anleger gemäß Artikel 13a Absatz 1a Ziffer i bzw. Artikel 13a Absatz 1a Ziffer ii zuzurechnen ist.
- (1d) Für die Zwecke des Absatzes 1 übermittelt der zertifizierte Finanzintermediär, der eine Entlastung gemäß Artikel 13 beantragt, dem Quellenmitgliedstaat die in Absatz 1b genannten Informationen sowie die steuerliche Ansässigkeit des Organismus für gemeinsame Anlagen oder der Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich des eTRC-Überprüfungscodes bzw. der Informationen, die in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe aa genannten Unterlagen enthalten sind, anstelle der in Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Informationen und, wenn die Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen Anspruch auf die Entlastung haben, den Betrag der Dividenden oder Zinsen, die jedem berechtigten Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 13a Absatz 1a Ziffer i bzw. Artikel 13a Absatz 1a Ziffer ii zuzurechnen ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um vorzuschreiben, dass zertifizierte Finanzintermediäre, die gemäß dem vorliegenden Artikel eine Entlastung beantragen, auf der Grundlage der Informationen, die diesen zertifizierten Finanzintermediären zur Verfügung stehen, Folgendes überprüfen:
- a) die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a oder aa genannten Unterlagen in Bezug auf jeden Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. jeden Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen, der Anspruch auf die Entlastung hat;
 - b) den Anspruch des Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. der Anleger des Organismus für gemeinsame Anlagen auf eine spezifische Befreiung oder einen spezifischen ermäßigten Quellensteuersatz gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Quellenmitgliedstaat und dem Land der steuerlichen Ansässigkeit oder spezifischen nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats;
 - c) im Falle einer Dividendenzahlung das mögliche Bestehen einer Finanzvereinbarung, die vor dem Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war.
- (3) [gestrichen]
- (4) [gestrichen]
- (5) Die Bestimmungen des Artikels 11 Absätze 1, 2 und 2a finden keine Anwendung, wenn die Entlastung gemäß dem vorliegenden Artikel beantragt wird.
- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie zur Festlegung der Anforderungen für die Kommunikationskanäle zur Einreichung von Anträgen gemäß Absatz 1d. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 14

Verzugszinsen

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 wenden die Mitgliedstaaten, sofern nationale Rechtsvorschriften solche Bestimmungen enthalten, Zinsen zu einem Satz an, der den Zinsen oder gleichwertigen Gebühren entspricht, die der Mitgliedstaat auf verspätete Zahlungen von Quellensteuererstattungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Dividenden bzw. Zinsen anwendet.

Artikel 15

Standard-Erstattungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Standard-Erstattungssystem besteht und anwendbar ist, wenn Anträge auf Entlastung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, von den Systemen gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 13 ausgeschlossen sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um vorzuschreiben, dass diejenigen, die Anspruch auf die Entlastung haben, oder ihr Bevollmächtigter, der die Erstattung der überschüssigen Quellensteuer auf solche Dividenden beantragt, in Fällen, in denen Artikel 12 und Artikel 13, sofern anwendbar, nicht auf Dividenden Anwendung finden, weil die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, mindestens die gemäß Anhang II Abschnitt E erforderlichen Informationen vorlegen, es sei denn, diese Informationen wurden bereits gemäß den Pflichten nach Artikel 9 übermittelt.

Artikel 16

Haftung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen in ihren nationalen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein zertifizierter Finanzintermediär, der seinen Pflichten gemäß den Artikeln 9, 10, 11, 12, 13 und 13a ganz oder teilweise nicht nachkommt, für den vollständigen oder teilweisen Verlust an Quellensteuer haftbar gemacht werden kann.
- (2) [gestrichen]

KAPITEL IV

SANKTIONEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Umsetzung sicherzustellen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 17a

Veröffentlichungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

- (1) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich und spätestens ab 2026 innerhalb von 120 Arbeitstagen nach Beginn jedes Jahres die Marktkapitalisierung und die Marktkapitalisierungsquote jedes Mitgliedstaats mindestens für das Vorjahr. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Methodik für die Berechnung der Marktkapitalisierung und der Marktkapitalisierungsquote im Sinne des Artikels 3 Nummer 22b bzw. 22c. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis neun Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie vor.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 18
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 19
Bewertung

- (1) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2032 die Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der Richtlinie in Bezug auf die Meldemechanismen des Artikels 9 und den Fall, dass Mitgliedstaaten, die die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 4 erfüllen, Kapitel III nicht anwenden. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb desselben Zeitrahmens einen Bericht vorlegen.
- (1a) Die Kommission prüft und bewertet bis zum 31. Dezember 2034 und danach alle fünf Jahre das Funktionieren dieser Richtlinie, einschließlich der Frage, ob spezifische Bestimmungen möglicherweise geändert werden müssen, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Absatz 3 jährlich relevante statistische Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Hinblick auf die Verbesserung der Verfahren der Quellensteuerentlastung zur Verringerung der Doppelbesteuerung und zur Bekämpfung des Steuermisbrauchs.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (3) Die Kommission legt gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren eine Liste der statistischen Daten fest, die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Bewertung dieser Richtlinie zu übermitteln sind, sowie das Format und die Bedingungen für die Übermittlung dieser Informationen.
- (4) Die der Kommission gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen werden von der Kommission gemäß den für die Organe der Union geltenden Bestimmungen vertraulich behandelt.
- (5) Die der Kommission gemäß Absatz 2 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die weitergegebenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt.

Artikel 20
Schutz personenbezogener Daten

- (1) Für die Zwecke der korrekten Anwendung dieser Richtlinie schränken die Mitgliedstaaten den Umfang der in den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ vorgesehenen Pflichten und Rechte insoweit ein, als dies zur Wahrung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e jener Verordnung genannten Interessen erforderlich ist, sofern solche Pflichten oder die Ausübung solcher Rechte die Wahrung dieser Interessen gefährden könnten.
- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten zertifizierte Finanzintermediäre und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten gemäß dieser Richtlinie als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (3) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie verarbeitet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist, und in jedem Fall gemäß den für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden innerstaatlichen Verjährungsvorschriften.

Artikel 21
Mitteilung

Ein Mitgliedstaat, der ein nationales Register gemäß Artikel 5 einrichtet und führt, unterrichtet die Kommission über alle späteren Änderungen der für dieses Register geltenden Vorschriften. Die Kommission veröffentlicht die entsprechenden Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und aktualisiert sie erforderlichenfalls.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Artikel 22
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2028 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2030 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (3) Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 4 erfüllen und sich nicht für die Anwendung des Kapitels III entscheiden, notifizieren dies der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 mit. Sie teilen der Kommission unverzüglich jede spätere Änderung ihres nationalen Systems der Steuererleichterung an der Quelle in Bezug auf die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 22a mit.

Diese Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Kapitel III dieser Richtlinie nachzukommen, gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder innerhalb von fünf Jahren, nachdem aus der vierten aufeinanderfolgenden Veröffentlichung der Daten durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 2 Absatz 5 hervorgeht, dass sie den in Artikel 2 vorgesehenen Schwellenwert für die Marktkapitalisierungsquote erreichen oder überschreiten.

Artikel 23
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 24
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

DIGITALE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT GEMÄß ARTIKEL 4

Technische Anforderungen

- (1) Die digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit
- wird mit einem elektronischen Siegel im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgestellt;
 - bietet die Möglichkeit, sowohl menschen- als auch maschinenlesbare Darstellungen der digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit als Dokumente im PDF-Format oder in ähnlichen anderen Formaten zu generieren, die in den automatisierten Systemen verwendet werden können;
 - kann gedruckt werden;
 - enthält ein Freitextfeld zur Aufnahme der Informationen gemäß Artikel 4 Buchstabe g.
- (2) Sind die rechtlichen und technischen Anforderungen in der Union erfüllt, so können die Mitgliedstaaten ein Überprüfungsverfahren auf der Grundlage der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität⁹ einführen.

Die Kommission wird bei der Begleitung der Umsetzung der digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit durch die Mitgliedstaaten von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss kann zudem technische Unterstützung im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der technischen Grundlage für die digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit oder neuen technischen Entwicklungen leisten.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

⁹ Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität.

ANHANG II
MELDUNG GEMÄß DEN ARTIKELN 9 UND 15

Die zertifizierten Finanzintermediäre stellen die folgenden Informationen im entsprechenden XML-Format zur Verfügung:

Art der Informationen	Spezifikation
A. Informationen zu der die Informationen übermittelnden Person	
Name des zertifizierten Finanzintermediärs oder, sofern anwendbar, der für die Quellensteuer zuständigen Stelle	
EUID, Rechtsträgerkennung (LEI) oder alternative Kennung	
Offizielle Anschrift	
Andere relevante Daten	Vom Quellenmitgliedstaat zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer, sofern verfügbar, und die vom Land der steuerlichen Ansässigkeit zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer, TIN des oder der ausstellenden Länder E-Mail-Adresse und Telefonnummer
Angabe, ob die Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1a bereitgestellt werden	Identifikation des Finanzintermediärs, bei dem es sich nicht um einen zertifizierten Finanzintermediär handelt (Name und EUID, Rechtsträgerkennung (LEI) oder alternative Kennung)

B. Informationen zum Empfänger der Dividenden- oder Zinszahlung	
Identifikation des Finanzintermediärs oder des Endanlegers, der die Dividenden- oder Zinszahlung erhält Kommt die Meldeoption nach Artikel 9 Absatz 1c zur Anwendung, so gilt Folgendes: Die für die Quellensteuer zuständige Stelle oder der benannte zertifizierte Finanzintermediär ist verpflichtet, die Informationen über den Endanleger, der die Dividenden- oder Zinszahlung erhält, zu melden	
Natürliche Person	Name, TIN (vom Quellenmitgliedstaat zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer, sofern verfügbar, und die vom Land der steuerlichen Ansässigkeit zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer), TIN des oder der ausstellenden Länder
Rechtsträger	Name, TIN (vom Quellenmitgliedstaat zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer, sofern verfügbar, und die vom Land der steuerlichen Ansässigkeit zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer), TIN des oder der ausstellenden Länder, Anschrift, LEI, sofern anwendbar, EUID, sofern anwendbar In Ermangelung einer Identifikationsnummer, Rechtsform und Datum der Gründung

Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit <i>(auszufüllen, wenn die Person in Abschnitt A der zertifizierte Finanzintermediär des eingetragenen Eigentümers ist)</i>	eTRC-Überprüfungscode oder die Informationen, die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe aa genannt sind, sofern anwendbar
	Name des Landes der steuerlichen Ansässigkeit
Nummer des Anlagekontos	Nummer des Verwahrungskontos, auf dem die Wertpapiere vom Finanzintermediär/Anleger, der die Zahlung erhält, gehalten werden

Kontoart	<p>Die Kontoart gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und sonstige Konten:</p> <p>A – Eigenkonto (von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters geführt)</p> <p>B – Allgemeines Konto Dritter (von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters für Rechnung von Kunden geführt)</p> <p>C – Einzelkonto eines Dritten (von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters im Namen eines Kunden geführt)</p> <p>D – Detail-Registerkonto eines allgemeinen Kontos Dritter (Wertpapiere eines Kunden, die in einem allgemeinen Konto Dritter enthalten sind, das von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters geführt wird)</p> <p>E – Gesamtkonto Dritter, außer B</p> <p>F – Einzelkonto eines Wertpapierinhabers, außer D oder C</p> <p>G – Sonstige Kontoart</p>
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Informationen zu demjenigen, von dem die Dividenden- oder Zinszahlung ausgeht	
Identifikation des Finanzintermediärs, von dem der Meldende die Dividenden- oder Zinszahlung erhält	
Kommt die Meldeoption nach Artikel 9 Absatz 1c zur Anwendung, so gilt Folgendes: Abschnitt C enthält Informationen zu jedem zertifizierten Finanzintermediär, der Teil der Wertpapier-Zahlungskette ist. Diese Informationen beziehen sich auf die fortlaufende Zahlungskette von Finanzintermediären.	
Juristische Person	Name, LEI, TIN (vom Quellenmitgliedstaat zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer, sofern verfügbar, und die vom Land der steuerlichen Ansässigkeit zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer), TIN des oder der ausstellenden Länder, Anschrift, EUID, sofern anwendbar
Nummer des Anlagekontos	Nummer des Verwahrungskontos, auf dem die Wertpapiere vom Finanzintermediär, von dem die Zahlung ausgeht, gehalten wurden

Kontoart	<p>Die Kontoart gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und sonstige Konten:</p> <p>A – Eigenkonto (von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters geführt)</p> <p>B – Allgemeines Konto Dritter (von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters für Rechnung von Kunden geführt)</p> <p>C – Einzelkonto eines Dritten (von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters im Namen eines Kunden geführt)</p> <p>D – Detail-Registerkonto eines allgemeinen Kontos Dritter (Wertpapiere eines Kunden, die in einem allgemeinen Konto Dritter enthalten sind, das von einem Teilnehmer des Zentralverwahrers des ursprünglichen Wertpapierregisters geführt wird)</p> <p>E – Gesamtkonto Dritter, außer B</p> <p>F – Einzelkonto eines Wertpapierinhabers, außer D oder C</p> <p>G – Sonstige Kontoart</p>
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

D. Informationen zur Dividenden- oder Zinszahlung	
Emittent	Name, TIN oder, falls nicht vorhanden, LEI oder EUID, offizielle Anschrift
Zentralverwahrer	Identifizierung des Zentralverwahrers, der das ursprüngliche Wertpapierregister führt
ISIN-Nummer	Wertpapierkennung
Art des Wertpapiers	Art der Aktie, Basiswert eines Aktienzertifikats, Anleihe
Anzahl der Wertpapiere, die einen Zahlungsanspruch begründen	Anzahl der abgewickelten Wertpapiere Anzahl der noch abzuwickelnden Wertpapiere
Art der Zahlung	Bargeld Aktien (Angabe, ob sie aus einer Script-Dividende stammen, und ISIN-Nummer)
COAF (Offizielle Kennung des Kapitalmaßnahmenereignisses) oder, falls nicht verfügbar, ausführliche Informationen zur Ausschüttung	Identifikation der Maßnahme (Dividenden-/Zinsausschüttung)
Relevante Daten	Tag der Notierung ex Dividende, Nachweisstichtag, Zahlungstag
Betrag der erhaltenen/zu erhaltenden Dividenden oder Zinsen und Währung	Bruttobetrag, Nettobetrag

Informationen zur Quellensteuer	Angewandter oder anzuwendender Quellensteuersatz, einbehaltener Betrag, Betrag und Satz des Aufschlags, falls anwendbar
	Rechtsgrundlage des anwendbaren Quellensteuersatzes (<i>auszufüllen, wenn die Person in Abschnitt A der zertifizierte Finanzintermediär des eingetragenen Eigentümers ist</i>)
IBAN des Geldkontos	IBAN des Kontos, auf das die Zahlung überwiesen wurde

E. Informationen zur Anwendung von Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung, denen der die Entlastung beantragende zertifizierte Finanzintermediär zu genügen hat

Informationen über die Haltedauer der zugrunde liegenden öffentlich gehandelten Aktien	Zwei Felder: 1) für zugrunde liegende Aktien, die mehr als fünf Tage vor dem Tag der Notierung ex Dividende erworben wurden – Anzahl der Aktien 2) für zugrunde liegende Aktien, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen vor dem Tag der Notierung ex-Dividende erworben wurden – Anzahl der Aktien („FIFO“ – First In First Out – im Falle regulärer Handelspositionen)
Informationen zur Finanzvereinbarung	Angabe, ob es Belege für eine Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit zugrunde liegenden öffentlich gehandelten Aktien gibt, die am Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war
	Für zugrunde liegenden Aktien, die mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind – Anzahl der Aktien
	Für zugrunde liegenden Aktien, die nicht mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind – Anzahl der Aktien

F. Informationen zu Transaktionen, die der Quellenmitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 1bis anfordern kann

Informationen zu Transaktionen mit zugrunde liegenden Wertpapieren im Zeitraum von einem Jahr vor dem Nachweisstichtag bis einschließlich 45 Tage nach dem Nachweisstichtag	Handelstage
	Vertraglicher oder vereinbarter Abwicklungstermin
	Tatsächlicher Abwicklungstermin
	Jeweilige Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand des Handels sind
	Art der Transaktion: Kauf, Verkauf, Darlehensgeschäft, Übertragung, sonstige

F. Informationen zu Aktienzertifikaten, die der Quellenmitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 1bis anfordern kann

Wenn es sich um eine Dividendenzahlung aus einem Aktienzertifikat handelt:	Name, internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (z. B. ISIN-Nummer) der Aktienzertifikate und der zugrunde liegenden Aktien
	Name der Bank, bei der die Stammaktien hinterlegt sind
	Verhältnis Aktienzertifikate zu Stammaktien
	Anzahl der vom eingetragenen Eigentümer gehaltenen Aktienzertifikate, die zum Erhalt der Dividendenzahlung berechtigen
	Zahlungstag der Dividende aus einem Aktienzertifikat
	Gesamtzahl der ausgegebenen Aktienzertifikate zum Nachweistag
	Gesamtzahl der zugrunde liegenden Aktien für alle ausgegebenen Aktienzertifikate zum Nachweistag